1

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPflBl

68. Jahrgang | Januar–März 2021 ISSN 0034-1363

Thomas Oppermann (1954–2020)
Jurist, SPD-Politiker

Das Vertrauen ist das wertvollste Kapital in der parlamentarischen Demokratie, und ich finde, wir sollten einen pfleglichen Umgang damit sicherstellen.

In dieser Ausgabe:

2 Vor 70 Jahren: Vorkehrungen bei den Justizbehörden für den Fall eines neuen Krieges

4 91. Konferenz der JustizministerInnen (JuMiKo) – auch online produktiv

8 Gespräch zu Insolvenzreformen

9 Bayern: Auf einem guten Weg

10 Rheinland-Pfalz: Anwärterfrühstück in Zeiten von Corona

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

BDR

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 7

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Nachlassrecht

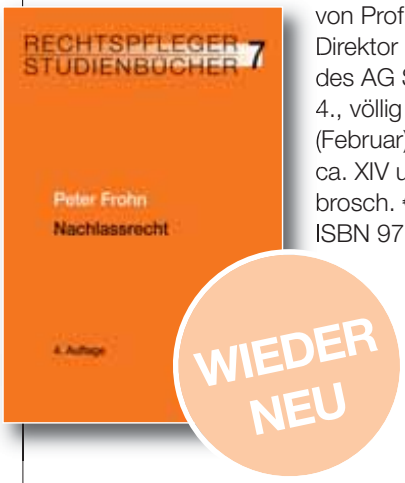

WIEDER NEU

von Prof. ***Peter Frohn,***
Direktor
des AG Schöneberg a.D.
4., völlig neu bearb. Auflage
(Februar) 2021
ca. XIV und 261 Seiten
brosch. € [D] 39,–
ISBN 978-3-7694-1244-4

In elf praktischen Fällen werden alle prüfungsrelevanten Probleme des formellen und materiellen Erbrechts behandelt. Besonderer Wert wird dabei auf den schlüssigen Aufbau von Gutachten, den Ablauf und die Zusammenhänge im Nachlassverfahren sowie die korrekte Abfassung von Entscheidungsbegründungen gelegt. Auf die Auslegung von Testamenten und die Feststellung der Testierfähigkeit wird vertieft eingegangen.

Die Neuauflage wurde um einen Fall erweitert und grundlegend aktualisiert. So sind die Auswirkungen der EuErbVO behandelt, insbesondere die Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts. Berücksichtigt ist ferner die Überführung der Vorschriften des Erbscheinsverfahrens in das FamFG.

Das bewährte Studienbuch richtet sich vor allem an Studenten und junge Praktiker. Die Leser proftieren dabei von langjährigen Erfahrungen des Autors als Richter, Dozent und Prüfer.

GIESE KING

. . . in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.gieseking-verlag.de

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 10

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren

NEU

von Prof. ***Ulrich Keller,***
Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin
(Juli) 2020
XIV und 242 Seiten
brosch. € [D] 39,–
ISBN 978-3-7694-1240-6

Das Insolvenzrecht ist für den Rechtspfleger von zentraler Bedeutung. Zum einen wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit des Rechtspflegers für dieses Fachgebiet, aber auch wegen seines Einflusses auf zahlreiche andere Rechtsgebiete: Vom allgemeinen Schuldrecht über das Immobiliarsachenrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht bis hin zum allgemeinen Vollstreckungsrecht oder zur Strafvollstreckung.

Das neue Rechtspfleger-Studienbuch stellt mit ausgewählten 11 Klausurfällen typische Fragestellungen dar, wie sie dem Rechtspfleger in der Praxis am Insolvenzgericht und in den anderen Abteilungen des Amtsgerichts begegnen können. Sie sind nach den Bedürfnissen einer sowohl examensrelevanten als auch praxisgerechten Fallbearbeitung ausgerichtet worden. Eine umfassende Einleitung samt Aufbauschema sorgt für den richtigen Einstieg in die anspruchsvolle Materie.

Der Autor war am Insolvenzgericht tätig und lehrt seit mehr als zwanzig Jahren Insolvenzrecht an Hochschulen und in der Fortbildung.

Das Buch ist ein vorzügliches Hilfsmittel, das sowohl von Studierenden als auch von Praktikern gewinnbringend herangezogen werden kann.

GIESE KING

. . . in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.gieseking-verlag.de

Inhalt:

Editorial 1

Vor 70 Jahren: Vorkehrungen bei den Justizbehörden für den Fall eines neuen Krieges 2

91. Konferenz der JustizministerInnen (JuMiKo) 4

Gespräch zu Insolvenzreformen 8

Auf einem guten Weg 9

Anwärterfrühstück in Zeiten von Corona 10

Die Arbeitszeitflexibilisierung wird fortgeführt 10

Kabinettsbeschluss: Verbesserungen für BeamtInnen des Bundes ab 2021 11

Lockdown: Eltern stärker entlasten 11

Digitalisierung erfordert Qualifizierung 12

6. November 2020: Videokonferenz der E.U.R. 13

Schulungsbedarf von Gerichtsbediensteten zum EU-Recht 14

Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:

- Bundes-E-Strafaktenverordnung 15
- Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz 16
- Gerichtsvollzieherschutzgesetz 18
- Personengesellschaftsrechtsmodernisierung 18
- Neuregelung des Berufsrechts 19

Kurznachrichten 21

Termine /Zum Schluss 23

Impressum/Studienhefte 24

Corona offenbart die Schwächen

Mario Blödtner, BDR-Bundesvorsitzender.

Noch immer hat die Corona-Pandemie das gesellschaftliche Leben fest im Griff. Dies wird sich in den kommenden Monaten auch fortsetzen. Im vergangenen Jahr habe ich dabei zwei wesentliche Dinge festgestellt:

Erstens: Der öffentliche Dienst funktioniert auch in einer Pandemiesituation. Dies betrifft die Justiz im Besonderen. Alle leisten ihr Bestmögliches, manche wachsen über sich hinaus. Im Interesse einer funktionierenden Justiz und im Interesse der Rechtsuchenden war und ist die Justiz auch in dieser Zeit ein Garant für das Funktionieren der Gesellschaft. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind hier besonders betroffen, sind sie in den meisten Fällen der erste Anlaufpunkt im Gericht. Natürlich wurde die Justiz von dieser Pandemie unvorbereitet getroffen. Deshalb ist auch nicht alles sofort glatt gegangen. Aber mit der Zeit wurden Regelungen getroffenen und angepasst, die für eine ausgewogene Dienstdurchführung gesorgt haben. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich für das Engagement und das Durchhaltevermögen bedanken.

Zweitens: Die Ausstattung der Arbeitsplätze in der Justiz ist bundesdurchschnittlich nur Mittelmaß. Eine Vielzahl der Arbeitsplätze ist für mobiles Arbeiten ungeeignet. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten für Tele- und Heimarbeit begrenzt oder gar nicht vorhanden. Dazu gesellt sich der mangelhafte Netzausbau in der Bundesrepublik als denkbar schlechteste Begleiterscheinung. Es gibt bei dieser Betrachtung ganz gewiss ein Gefälle in und zwischen den Ländern. Aber auch dort wo es gut zu sein scheint, sind wir noch lange nicht spitze. Hierin sehe ich ein Hauptaugenmerk der künftigen Verbandsarbeit. Die Politik und die (Justiz-) Verwaltung müssen rasch handeln und schnell die Weichen für eine zukunftsfähige Ausstattung der Justiz mit modernen Arbeitsplätzen schaffen.

Ihr/Euer Bundesvorsitzender
Mario Blödtner

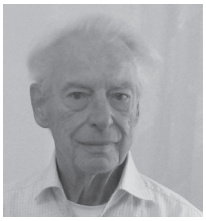

Vor 70 Jahren in der BRD

Vorkehrungen bei den Justizbehörden für den Fall eines neuen Krieges

Wieder einmal nimmt uns Kollege *Ulrich Bratfisch* (BDR NRW) mit auf eine Reise in die Vergangenheit. Der bald 95-jährige Rechtspfleger erinnert sich, wie sich der „Kalte Krieg" zwischen Ost und West auch auf die Justizbehörden auswirkte.

Korea-Krieg und Kuba-Krise lösten viele Ängste aus. Die Vorstellung und das Gefühl, es könnte tatsächlich wieder zu einem Krieg in Deutschland kommen, war unerträglich. Die Bevölkerung begann mit „Hamsterkäufen", um im äußersten Falle mit dem Notwendigen versorgt zu sein.

Im öffentlichen Dienst und namentlich auch bei den Justizbehörden wurden Vorsorgemaßnahmen getroffen. In diese waren auch die Rechtspfleger auf vielfältige Weise involviert.

Es soll über Ereignisse berichtet werden, die mehrere Jahrzehnte zurückliegen und an die sich vermutlich nur wenige Kollegen erinnern können. Das Geschehen hängt in einem weiteren Sinne mit unserem Rechtspfleger-Beruf zusammen und ist somit auch ein Teil der Geschichte unseres Berufsstandes. Worüber berichtet wird, steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem so genannten „Kalten Krieg".

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges verschlechterte sich zunehmend das Klima zwischen den drei Westmächten und der Sowjetunion. Auf der „Potsdamer Konferenz" (2. August 1945) scheiterten alle Bemühungen um eine künftige Zusammenarbeit bei der beabsichtigten gemeinsamen Verwaltung des besetzten Deutschlands. Das ursprüngliche Einvernehmen unter den Siegermächten, das sich anfangs auf der „Jalta-Konferenz" (im Februar 1945) bei der Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen ergab, blieb ohne Bestand. Bereits im März 1946 kam der britische Premier-Minister Winston Churchill zu der Feststellung, es sei „ein eiserner Vorhang über den Kontinent heruntergegangen", und im Jahre 1947 wurde in einer Buchveröffentlichung der Begriff des „Kalten Krieges" geprägt.

Diese beiden Aussagen sind kennzeichnend für die damalige weltpolitische Lage. Die Spannungen zwischen den beiden Blöcken mündeten in eine heftige Konfrontation, als die drei Westmächte in ihren Besatzungszonen – ohne eine vorherige Ankündigung und ohne die Mitwirkung der Sowjetunion – am 20. Juni 1948 in ihren Besatzungszonen die „Deutsche Mark" als neue Geld-Währung einführten. Daraufhin kam es zu der so genannten „Berlin-Blockade": Die Sowjets blockierten alle Zugänge zu den drei westlichen Berlin-Sektoren, indem sie alle Zufahrtswege, Autobahnen, Schifffahrtswege und den Luftkorridor sperrten. Damit wurden die Lebensmittel- und die Energieversorgung der Stadt unterbrochen. Den US-Luftstreitkräften gelangt es jedoch, mit ihrer berühmten „Luftbrücke" die Westberliner Bevölkerung mit dem

Potsdamer Konferenz der führenden Staatsmänner der drei alliierten Mächte der UdSSR, Grossbritannien und der USA vom 17. Juli bis 2. August 1945 in Schloß Cecilienhof und Babelsberg. Ihr Ergebnis war das Potsdamer Abkommen, das die völkerrechtlichen Grundfragen für den Aufbau eines friedlichen, demokratischen deutschen Staates und die Politik der Siegermächte gegenüber Deutschland festlegte. UBz: Mitte hinten Stalin, rechts Truman, links Attlee.

Bildrechte Bundesarchiv Bild 183-R67561, CC BY-SA 3.0 de.

Notwendigsten zu versorgen, sie haben allerdings als Reaktion eine kriegerische Auseinandersetzung in Kauf genommen.

Als 1949 die NATO entstand, hatten sich in Europa und auch in der übrigen Welt zwei Machtblöcke gebildet, die sich unversöhnlich gegenüberstanden. Diese Situation löste eine Verschärfung des sogenannten „Kalten Krieges“ aus. Das wurde insbesondere bemerkbar, als 1950 der Korea-Krieg ausbrach, der später als ein „Stellvertreterkrieg“ bezeichnet wurde. Die Weltlage wurde erneut äußerst kritisch, es war sehr beängstigend.

1962 folgte die „Kuba-Krise“, sie bildete den absoluten Höhepunkt des „Kalten Krieges“. Es war zu befürchten, dass die Welt an der Schwelle eines schrecklichen Krieges stand. Die Sowjetunion versuchte, Mittelstreckenraketen auf die Insel des befreundeten Kuba zu verlegen. Durch eine Seeblockade der US-Marine und eine diplomatische Vereinbarung konnte in letzter Minute eine Katastrophe verhindert werden. In den Jahren zuvor kam es unter den beiden Machtblöcken zu einem regelrechten Wettrüsten, das umso bedrohlicher war, als außer der konventionellen Rüstung von beiden Seiten die Beschaffung von Atomwaffen und Langstreckenraketen beschleunigt fortgesetzt wurde. Der Einsatz von Atomwaffen konnte nie völlig ausgeschlossen werden.

Mit dieser Zusammenfassung der wesentlichen Punkte soll deutlich gemacht werden, welche Ängste die Menschen in der damaligen Zeit ertragen mussten. Die Vorstellung und das Gefühl, es könnte tatsächlich wieder zu einem Krieg kommen, war unerträglich. Die Bevölkerung begann mit „Hamsterkäufen“, um im äußersten Falle mit dem Notwendigen versorgt zu sein. Die Landesregierung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen hatte wegen der drohenden Kriegsgefahr Vorsorgemaßnahmen geplant und den Landesbehörden die Durchführung der erforderlichen Vorkehrungen auferlegt. Worüber in dem folgenden Kapitel berichtet wird und sich speziell auf das Amtsgericht Dortmund

Rosinenbomber nannte man die Flugzeuge der Alliierten zur Zeit der Berliner Luftbrücke, die West-Berlin mit Lebensmitteln und anderen lebenswichtigen Hilfsmitteln wie Briketts versorgten. *Bildrechte scholty1970, picabay*

bezieht, das kann als beispielhaft auch für alle übrigen Justizbehörden gelten.

Die Personalverwaltung des Amtsgerichts Dortmund hatte die Mitarbeiter gebeten, sich an dem Aufbau und der Organisation einer Einsatzgruppe für den Luftschutz zu beteiligen. Es meldeten sich daraufhin zahlreiche Kolleginnen und Kollegen. Sanitäter des „Deutschen Roten Kreuzes“ haben einige von ihnen in der Ersten Hilfe ausgebildet. In einem Kursus wurden Grundkenntnisse vermittelt, das Anlegen von Verbänden und das Reanimieren geübt. Den Teilnehmern wurde anschließend die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kursus bescheinigt. (Diese Bescheinigung war später bei dem Erwerb eines Führerscheins sehr nützlich!)

Eine andere Gruppe der Mitarbeiter erhielt von der Feuerwehr eine Ausbildung in Feuerbekämpfung. Die erforderlichen Gerätschaften wurden angeliefert und standen eines Tages stolz in Reih und Glied auf dem Innenhof aufgereiht. Kein erfreulicher Anblick.

Ein Rechtspfleger-Kollege hatte sich für die Durchführung eines besonderen, streng geheimen Auftrages bei der Bundeswehr gemeldet. Er wurde für einen längeren Zeitraum eingezogen und, wie sich erst sehr viel später herausstellte, als Mitarbeiter für ein Kriegsgericht ausgebildet. Er musste hin und wieder an Fortbildungskursen teilnehmen und kehrte jedes Mal mit einer Beförderung zurück, er hat es schließlich zum Leutnant gebracht. Ein anderer Kollege wurde als Unteroffizier reaktiviert und musste ebenfalls in regelmäßigen Abständen an Übungen teilnehmen. Die Kollegen waren etwas verschnupft, sie mussten die beiden Soldaten in der Zeit ihrer Abwesenheit vertreten, Aushilfe stand nicht zur Verfügung.

Dem Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund wurde von einem Boten ein stattliches, versiegeltes Paket ausgehändigt mit der Weisung, dieses Paket erst im Falle eines Krieges zu öffnen. Das Paket wanderte in den Tresor der Präsidialabteilung. Unmittelbar nach der Kubakrise wurden 1963 in Washington und in Moskau die berühmten „Roten Telefone“ eingerichtet, miteinander verbunden mit dem so genannten „Heißen Draht“. In demselben Jahr kam es zu dem „Nuklearwaffenvertrag“ und 1968 zu dem „Atomwaffensperrvertrag“. Damit begann glücklicherweise und zur allgemeinen Erleichterung eine Phase der Entspannung.

Und was ist aus den Feuerspritzen geworden? Sie fristeten in einem Kellerraum ihr Dasein und waren eines Tages spurlos verschwunden, niemand hat sie vermisst.

Ulrich Bratfisch

Bremen, 26.–27. November 2020

91. Konferenz der JustizministerInnen (JuMiKo) – auch online produktiv

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) ist eine ständige Einrichtung, die zur Koordination der Länder in Justizangelegenheiten dient. Die Abstimmung der justiz- und rechtspolitischen Vorhaben der Länder - genau das ist die Aufgabe der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo).

Unter jährlich wechselndem Vorsitz eines Bundeslandes finden dazu jeweils im Frühjahr und im Herbst Konferenzen der Justizministerinnen und Justizminister statt. Im Jahr 2020 richtete die Freie Hansestadt Bremen die 91. JuMiKo aus.

Nachdem die ursprünglich für Mitte Juni 2020 geplante Frühjahreskonferenz aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden musste, sollte es im Herbst ein zeitlich ausgedehntes Treffen der Justizministerinnen und Justizminister in Bremen geben. Auch dieses Treffen musste aufgrund der aktuellen Lage nunmehr in veränderter Form stattfinden:

JuMiKo-Herbstkonferenz wird zur Videokonferenz

Wegen der anhaltend hohen Infektionszahlen musste die JuMiKo-Herbstkonferenz 26. bis 27. November 2020 nicht als Präsenzsitzung, sondern – genauso wie das Vorbereitungstreffen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre - in Form einer Videokonferenz stattfinden.

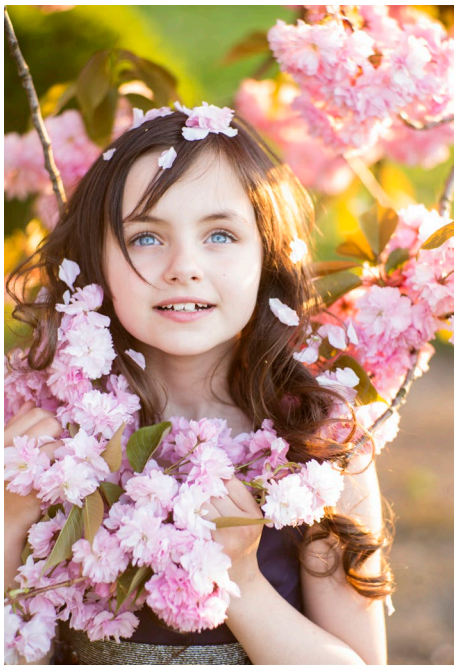

Der Kinderschutz war ein wiederkehrendes Thema dieser Justizministerkonferenz.

Auch 2020 hatten sich die JustizministerInnen wieder eine umfangreiche Tagesordnung vorgenommen. Beispielhaft seien hier einige wichtige Beschlüsse aufgeführt:

TOP I 1 Kinder wirksamer schützen – Gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung familiengerichtlicher Sachaufklärung schaffen

Die Justizministerinnen und Justizminister beobachten mit Sorge die anhaltend hohe Zahl von Kindesmisshandlungen und Kindeswohlgefährdungen in Deutschland. Ein Großteil der Taten findet im familiären oder sozialen Umfeld der Opfer statt. Die Dunkelziffer ist weiterhin hoch. Bedeutende Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung sind u.a. psychische Störungen oder Abhängigkeitserkrankungen der Eltern. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass es dringend weiterer Maßnahmen bedarf, um Kinder besser zu schützen. Mit Blick auf das aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG folgende staatliche Wächteramt reichen nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister vor allem die Ermittlungsbefugnisse der Familiengerichte in Kindschaftssachen, die Kinderschutzmaßnahmen zum Gegenstand haben, nicht aus, um das Kindeswohl zu sichern. Sie halten insbesondere gesetzliche Regelungen für erforderlich, die es dem Gericht ermöglichen, körperliche oder psychiatrisch/psychologische Begutachtungen im Einzelfall auch gegen den Willen der Eltern im Rahmen der tatrichterlichen Sachaufklärung durchzusetzen.

Darüber hinaus halten sie die Prüfung auch gesetzlicher Regelungen des Inhalts für erforderlich, dass im Falle der Verweigerung der Begutachtung dies auch zum Nachteil des verweigernden Elternteils gewertet werden darf. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, alsbald gemeinsam mit den Ländern Regelungsvorschläge zur Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten des Familiengerichts in Kindschaftssachen, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung einer Begutachtung gegenüber den Eltern zu erarbeiten und diese zeitnah umzusetzen. Ferner bitten sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gesetzlicher Regelungen, wonach die Verweigerung der Begutachtung zum Nachteil des verweigernden Elternteils gewertet werden könnte.

TOP I 3 Legal-Tech-Inkassounternehmen

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder stellen fest, dass immer mehr Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Aufträge

Der Zivilprozess ist bisher nur zum Teil im digitalen Zeitalter angekommen.

im Internet über sog. Legal-Tech-Tools generieren. Legal-Tech-Tools können einerseits den Zugang zum Recht vor allem für Verbraucher in bestimmten Bereichen erleichtern, Kosten sparen und neue Geschäftsfelder für Unternehmen eröffnen. Andererseits bergen standardisierte Legal-Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maße sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Darüber hinaus ist durch mehrere Einzelfallentscheidungen von Gerichten in letzter Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, welche Geschäftsmodelle zulässig sind und welche nicht. Die Situation wird dadurch verschärft, dass mit der dynamischen Entwicklung von Legal-Tech-Tools immer wieder neue Geschäftsmodelle hinzukommen werden, deren Zulässigkeit im Einzelfall gerichtlich geklärt werden muss. Diese nachhaltige Rechtsunsicherheit bringt für Verbraucher und den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt erhebliche wirtschaftliche Risiken mit sich.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind deshalb der Auffassung, dass der Gesetzgeber hier eine Grundsatzentscheidung treffen und Rechtsklarheit für die Rechtsuchenden und die Inkassodienstleister schaffen muss. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz kürzlich einen Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgelegt hat und betonen, dass die gesetzliche Regelung u.a. folgende Eckpunkte berücksichtigen muss:

- Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung muss der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.
- Rechtsuchende müssen vor Beauftragung eines Inkassodienstleisters ausreichend über die Qualität der rechtlichen Prüfung sowie über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden.
- Der einzelne Rechtsuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten muss auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters im Mittelpunkt stehen.

TOP I 5 Verbesserung der Beachtung und Beachtlichkeit der Patientenverfügung

Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass das Instrument der Patientenverfügung gut angenommen wird, die Verbreitung seit der Normierung in § 1901a BGB vor mehr als 10 Jahren stetig zunimmt. Nach wie vor bestehen aber Defizite bei der Umsetzung von Patientenverfügungen, die insbesondere in der Qualität der erstellten Patientenverfügungen und der Unkenntnis der behandelnden Ärzte von der Existenz einer Patientenverfügung wurzeln.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Regelungen zu prüfen, die die Qualität der erstellten Patientenverfügungen verbessern und den Informationsweg zwischen Patient und behandelndem Arzt im Notfall erleichtern können, ohne neue Zugangshürden für die Erstellung von Patientenverfügungen zu errichten.

TOP I 6 Zivilprozess der Zukunft

Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass der Zivilprozess bislang nur punktuell im Zeitalter der Digitalisierung angekommen ist. Durch eine noch weitergehende Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und Datenübermittlung kann der Rechtsschutz zum Vorteil der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger weiter verbessert werden, indem die Effizienz des Zivilprozesses gesteigert und die Verfahrensdauer substantiell verkürzt wird. Der Zivilprozess muss daher im Hinblick auf die Chancen wie auch die Herausforderungen der Digitalisierung zukunftsfest und praxistauglich gemacht werden …

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder, der Gerichte, der Anwaltschaft, der Verbraucherverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft einzusetzen, die die Vorschläge der Arbeitsgruppe der Gerichte und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen „LegalTech“ und „eJustice II“ bewertet und Vorschläge für den Zivilprozess der Zukunft unterbreitet.

TOP I 8 Föderalismus in der Praxis stärken – Die Beteiligung der Länder an Gesetzgebungsvorhaben des Bundes und die Behandlung von Gesetzesinitiativen des Bundesrates durch die Bundesregierung

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf Basis des Jahresberichtes 2019 des Nationalen Normenkontrollrates die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Gesetzgebungsverfahren erörtert. Sie sind der Meinung, dass Verbesserungsmöglichkeiten existieren, mittels derer die Gesetzgebungsverfahren optimiert und Ressourcen sinnvoller eingesetzt werden könnten.

Die Justizministerinnen und Justizminister sehen insbesondere in zwei Bereichen Handlungsbedarf. Im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben des Bundes erachten die Justizministerinnen und Justizminister es für unerlässlich, dass sie vom Bund regelmäßig zeitnah im Stadium des Referentenentwurfs oder bereits des Diskussions(teil)entwurfs beteiligt werden. Insbesondere bei Referentenentwürfen, bei denen üblicherweise die Justizressorts eine umfangreiche zeitintensive Praxisbeteiligung durchführen, sind die Fristen indes oftmals so knapp bemessen, dass eine sachgerechte Praxisbeteiligung und Stellungnahme kaum oder im Einzelfall gar nicht mehr möglich ist. Dies führt zu einer Entwertung dieser sinnvollen und wichtigen Stel-

Das Schiffsregister dient der dinglichen Zuordnung von Schiffen. Das Schiffsregisterrecht ist ein grundbuchähnliches Sonderrecht im Rahmen des Registerrechts. *Bildrechte: Alexander Kliem auf Pixabay*

lungnahmemöglichkeit. Auch kommt es vor, dass der weitere Verlauf des Verfahrens zeigt, dass angesichts der gesetzten Fristen bereits keine Zeit vorgesehen ist, etwaige Kritik zu bewerten und umzusetzen. Zudem führen im Bundesratsverfahren zum Teil gehäufte Fristverkürzungsbitten zu nicht unerheblichen Problemen der Länder bei der Vorbereitung der Bundesratssitzungen. Zudem sehen die Justizministerinnen und Justizminister Verbesserungsmöglichkeiten bei der Behandlung von Gesetzesvorlagen des Bundesrates durch den Bundestag. Gemäß Art. 76 Abs. 3 S. 6 GG hat der Bundestag über die Vorlagen des Bundesrats in angemessener Frist zu beraten und Beschluss zu fassen. Regelmäßig wird allerdings ein solcher Beschluss überhaupt nicht gefasst, was nicht dem Sinn und Zweck der Regelung des Art. 76 Abs. 3 GG entspricht und Legislativvorschläge der Länder im Bundesrecht konterkariert.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz daher darum, geeignete Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um den geschilderten Problemen zu begegnen. Bei der Beteiligung der Länder an Gesetzesvorhaben des Bundes im Referentenentwurfsstadium wäre es wünschenswert, wenn die Fristen in aller Regel so gesetzt würden, dass eine Praxisbeteiligung durch die Justizressorts angemessen durchgeführt werden kann.

Die Justizministerinnen und Justizminister leiten den Beschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz weiter. Sie begrüßen die im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2019 ergriffene Initiative zur Stärkung des Föderalismus und bitten diese, weiterhin darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Defizite beseitigt, die Länder im Gesetzgebungsverfahren frühzeitig und mit ausreichenden Fristen beteiligt werden und über Gesetzesanträge des Bundesrates in angemessener Frist entschieden wird.

TOP I 11 Schiffregisterverfahren nutzerorientierter gestalten – Chancen der Digitalisierung nutzen

Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die wachsende Bedeutung der Digitalisierung. Sie sehen es als notwendig an, durch eine konsequente Digitalisierung in allen Bereichen der Justiz zu einer Entlastung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen auch für Bürgerinnen, Bürger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie alle anderen Rechtssuchenden beizutragen.

Für die Reederinnen und Reeder in Deutschland ist ein zügiger und unkomplizierter Ablauf des Schiffregisterverfahrens, insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Schiffstransaktionen, essentiell. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, das Schiffsregister maschinell führen zu können.

Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Schiffsregisterordnung und die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung weiterhin Hindernisse für zügige, maschinelle Abläufe aufweisen, die von der gerichtlichen Praxis und den Rechtssuchenden zu Recht als nicht mehr zeitgemäß wahrgenommen werden. So ist es nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen, dass „jedermann" direkt digital Einsicht in ein maschinell geführtes Schiffsregister nehmen darf. Auch die Regelungen über die Erteilung von Schiffsurkunden in Papierform führen dazu, dass die Abläufe für die Beteiligten unpraktisch und zeitintensiv sind. Die Vorteile der Digitalisierung bleiben hier jeweils ungenutzt.

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher dafür aus, die Potentiale der Digitalisierung auch im Zusammenhang mit dem Schiffsregister möglichst umfassend zu nutzen, um den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen. Sie erachten es insbesondere für erforderlich, die gesetzliche Möglichkeit zur Erteilung digitaler Schiffsurkunden aus einem maschinell geführten Schiffsregister zu eröffnen und – unter Wahrung der Datensicherheit – die direkte automatisierte Einsicht in das maschinelle Schiffsregister zumindest bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses zuzulassen. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, eine entsprechende Anpassung der Vorschriften der Schiffsregisterordnung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung zu prüfen und erforderliche Änderungen zu initiieren.

TOP I 17 Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen zugunsten unbekannter Erben („nachrichtenlose Konten“)

Am 24.09.2020 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder eine auf politischer Ebene tagende Arbeitsgruppe mit der Aufgabe eingesetzt, möglichst bis Ende dieses Jahres konkrete Vorschläge für eine umsetzbare Lösung des Problems der sogenannten nachrichtenlosen Konten vorzulegen. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben die Justizministerkonferenz gebeten, sich an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen und Teilnehmer zu benennen.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sehen im Interesse der Verbraucher Handlungsbedarf, Erben die Einholung von Informationen über die Bankverbindungen des Erblassers zu erleichtern und ihnen damit den verlässlichen Zugriff auf das zur Erbschaft gehörende Geld- und Wertpapiervermögen zu ermöglichen. 3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder begrüßen die Initiative der Finanzministerkonferenz, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzurichten, um eine umsetzbare Lösung für das Problem der nachrichtenlosen Konten zu erarbeiten. Die Länder Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nehmen an der gemeinsamen Arbeitsgruppe teil.

TOP II 2 Verbesserung des Opferschutzes in Fällen der Nachstellung

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über die in der Strafverfolgungspraxis gewonnenen Erfahrungen bei der Bekämpfung von Nachstellung (§ 238 Strafgesetzbuch) ausgetauscht. Sie stimmen darin überein, dass die Verfolgung derartiger Fälle die Praxis auch nach der Reform von 2017 vor erhebliche Herausforderungen stellt.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage befasst, wie sich der Schutz der Opfer von besonders hartnäckigen Tätern oder bei besonders schwerwiegenden Nachstellungen noch weiter verbessern lässt. Dabei haben sie eine Ergänzung der Qualifikationsvorschrift in § 238 Absatz 2 Strafgesetzbuch und eine Erweiterung der Möglichkeit zur Anordnung von Sicherungshaft nach § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung erörtert. 4. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rahmen der laufenden Evaluation des Nachstellungstatbestandes auch diese Überlegungen einzubeziehen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

TOP II 4 Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der psychosozialen Prozessbegleitung beschäftigt. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Hilfsangebot für Opfer schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, ist.

Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für geboten, dass der Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung in Teilbereichen erleichtert wird. Sie erinnern an ihren Beschluss zu TOP II. 10 der Herbstkonferenz 2019 und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen ihrer noch andauernden Prüfung folgende Aspekte besonders in den Blick zu nehmen: - eine Verpflichtung oder zumindest Möglichkeit des Gerichts, minderjährigen Verletzten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen psychosozialen Prozessbegleiter beizuordnen; - einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters für Verletzte in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auch bei erwachsenen Verletzten auf das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet und den Verletzten die Antragstellung erleichtert werden kann.

TOP II 11 Ausgestaltung der Revisionsbegründungsfrist

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den strafprozessualen Vorgaben für die Revisionsbegründungsfrist befasst und erörtert, ob diese – gerade bei lang andauernden Strafverfahren – angemessen erscheinen. Sie betonen die Bedeutung des Gebots der Verfahrensbeschleunigung. Sie sind gleichwohl der Auffassung, dass die Fristenregelung des § 345 StPO jedenfalls bei Umfangsverfahren erhebliche Anforderungen an die revisionsführende Partei stellt.

Sie stellen fest, dass die Übertragung der Fristenregelung zur Urteilsabsetzung auf die Revisionsbegründungsfrist weder verfassungsrechtlich geboten noch aus strafverfahrensrechtlichen Grundsätzen erforderlich ist. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob insoweit – gerade im Hinblick auf Art. 6 EMRK – gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Gegebenenfalls wird um Erarbeitung eines entsprechenden Regelungsvorschlags gebeten.

Nachrichtenlose Konten

Konten werden als nachrichtenlos bezeichnet, wenn eine Bank keine Möglichkeit hat, Kontakt mit der Inhaberin oder dem Inhaber aufzunehmen. In der Bundesrepublik Deutschland reichen die Schätzungen über das Vermögen auf nachrichtenlosen Konten (sog. verwaiste Konten) von 2 Mrd. bis 9 Mrd. Euro. Es ist vielfach schwierig für Erben, an die auf diesen Konten liegenden Guthaben zu gelangen. Liegen die Hinterbliebenen mit ihrem Verdacht richtig und stoßen auf verwaiste Konten, ist die jeweilige Bank in Deutschland dazu verpflichtet, das Guthaben auszuzahlen, auch, wenn die letzte Kontobewegung vor Jahrzehnten stattfand. Umgekehrt ist nicht von der Hand zu weisen, dass Erben unter Umständen eben auch nach Jahrzehnten oft nichts von einem bestehenden Guthaben wissen und Schwierigkeiten haben, an das ihnen rechtmäßig zustehende Vermögen zu gelangen.

Gespräch zu Insolvenzreformen

Am 8. Dezember 2020 fand eine Videokonferenz mit dem stellvertr. Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU *Thorsten Frei* statt. Neben *Stefan Lissner* (BDR Baden-Württemberg) und *Maike Koudmani* (BDR Schleswig-Holstein) hat *Achim Müller*, der Stellvertretende Bundesvorsitzende des BDR, daran teilgenommen.

Im Zuge der anstehenden Reformen wurden insbesondere die geplanten Zentralisierungen, die funktionelle Zuständigkeit und die Einbindung der Rechtspfleger erörtert. Die CDU wird den Konzentrationsbestrebungen entgegengetreten. Die Rechtspfleger wiesen nachdrücklich darauf hin, welches Potential eine Neuordnung der funktionellen Zuständigkeit böte. Der BDR mahnte an, in die Anhörung zu Fragen des Insolvenzrechts konsequent einbezogen zu werden; dies umso mehr, als 80 % der Entscheidungen am Insolvenzgericht vom Rechtspfleger zu treffen sind und nur 20 % von Richtern. Darüber hinaus wurden noch Einzelheiten aus dem SanFoG-E angesprochen.

Elke Strauß
Stv. Bundesvorsitzende des BDR

MdB Thorsten Frei, CDU Archivbild). *Bildrechte: Thorsten Frei.*

Verband Bayerischer Rechtspfleger: Weihnachtsbrief

Auf einem guten Weg

Auf einem guten Weg befinden wir uns als Verband Bayerischer Rechtspfleger. So begann unser Weihnachtsbrief 2010, und tatsächlich ist in den vergangenen zehn Jahren vieles gelungen, dass nicht unbedingt zu erwarten war.

Neben der Vollübertragung der Nachlasssachen auf uns Rechtspfleger sind hier die Vielzahl der Stellenhebungen (264) sowie der notwendige Zuwachs an neuen Stellen (157) zu nennen. Es wurden zudem 230 neue Anwärterstellen geschaffen und von den neuen Stellen wurden 33 in A 10 oder höher ausgebracht. In diesem Zusammenhang ist das sehr gute Einvernehmen mit den Verantwortlichen im Staatsministerium der Justiz besonders zu erwähnen.

Es konnten auch die Konzentrationsbestrebungen im Insolvenzbereich abgewandt werden. Dieses Thema steht nun allerdings wieder auf der Tagesordnung. Der seit dem 01.01.2011 geltende, einheitliche Zusatz „Rechtspflege" bei unseren Amtsbezeichnungen, hat uns bislang nicht die erhoffte Aufmerksamkeit bei der Forderung nach einem höheren Eingangsamt gebracht. Mit der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche und dem u.a. damit verbundenen Einstieg in die zentrale Mitgliederverwaltung stehen gewaltige Aufgaben für die Zukunft an, die es zu bewältigen gilt.

Inzwischen haben wir einen neuen Vorstand gewählt. Damit verabschiede ich mich nach zehn Jahren aus der Verbandsarbeit und wünsche der Kollegin *Claudia Kammermeier* und dem neuen Vorstand gutes Gelingen und das notwendige Quäntchen Glück bei ihrem Tun!

Die neue Vorsitzende Claudia Kammermeier neben ihrem Vorgänger, Peter Hofmann (Archivbild) . *Bildrechte: Verband Bayerischer Rechtspfleger eV.*

Dankbar bin ich für das immer sachbezogene, konstruktive und freundschaftliche Miteinander mit dem bisherigen Vorstand *Christine Hofstetter, Werner Felkl, Tanja Raab, Ramona Pahre, Dieter Santl, Daniela Woite, Kerstin Seidl* und *Verena Jobst*. Besonders *Claudia Kammermeier* bin ich zu Dank verpflichtet, da sie mich in den vergangenen drei Jahren, seitdem ich die Leitung der Landesjustizkasse Bamberg übernommen habe, enorm unterstützt hat.

Dankbar bin ich auch für das ausgezeichnete Einvernehmen, für die Begegnungen und Gespräche mit Ihnen als verantwortliche Bezirksverbandsvorsitzende und mit den vielen Kolleginnen und Kollegen aus dem Verband, die ich in meiner Vorstandszeit kennenlernen durfte.

Ich bitte darum, auch mit dem neuen Vorstand eng und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und ihn zu unterstützen. Der neue Vorstand hat sich stark verjüngt und wir registrieren nach langer Talfahrt leicht steigende Mitgliederzahlen. Dies zeigt mir, dass es mit dem Verband Bayerischer Rechtspfleger gut weitergeht. Er wird sich weiterhin für den Beruf des Rechtspflegers einsetzen, der seine Entscheidungen in sachlicher Unabhängigkeit trifft, aber auch weisungsgebunden in der Verwaltung an vielen Schaltstellen unserer Justiz verantwortungsvolle Aufgaben wahrnimmt. Sie und Euch alle grüße ich auf diesem Weg und wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gelingendes – gesundes – neues Jahr!

Ihr und Euer
Peter Hofmann

Hintergrund

Kollege *Peter Hofmann* hat sein Leben seit vielen Jahren in die Dienste der Rechtspflege und namentlich des Verbands Bayerischer Rechtspfleger gestellt. Viele Jahre war er in unterschiedlichen Funktionen in der Verbandsarbeit tätig, als er im Sommer 2010 auf dem Delegiertentag in Wildbad Kreuth zum Landesvorsitzenden gewählt wurde.

Damit trat er die Nachfolge von *Kurt Rosemann* an und wurde diesem Amt in all den Jahren mehr als gerecht, was neben seinen beruflichen Aufgaben sicherlich nicht einfach war; zuletzt war er Kassenleiter der Landesjustizkasse Bamberg.

Nun hat er entschieden, sein Amt in die Hände seiner Nachfolgerin zu legen. Coronabedingt trat eine Briefwahl an die Stelle einer Wahl auf einem Delegiertentag. Die Briefwahl ist ausgezählt. Der neue Vorstand besteht aus *Claudia Kammermeier, Werner Felkl, Christine Hofstetter, Alexander Hannes, Jonas Neuhäuser, Diana Bühringer, Sabine Kümmeth, Kerstin Seidl* und *Stefanie Stoll.*

BDR Rheinland-Pfalz: Jugendteam aktiv

Anwärterfrühstück in Zeiten von Corona

Anfang September 2020 starteten die neuen RechtspflegeranwärterInnen ihr Studium in Schwetzingen. Wie jedes Jahr durften sie erst noch ein paar Tage Gerichtsluft schnuppern. Trotz der bestehenden Corona-Einschränkungen war es uns als Vertreter des BDR erlaubt, unsere zukünftigen KollegInnen in den verschiedenen Gerichten zu begrüßen.

Leider konnten unsere beliebten jahrgangsübergreifenden Frühstücke nicht stattfinden. In verschiedenen Veranstaltungen landesweit präsentierten die Mitglieder der Landesleitung und die Vorstände aus den Bezirksverbänden die vielen und guten Gründe für die Mitarbeit in einem Berufsverband.

Daneben konnten wir ganz besonders mit unserem geschaffenen Jugendteam überzeugen. Die Leitung des Jugendteams hält über verschiedene Wege unter Nutzung der Neuen Medien Kontakt zu unseren zukünftigen KollegInnen und steht ihnen auch schon während des Studiums mit Rat und Tat zur Seite.

Auch wenn es noch drei Jahre dauert, bis der Einstellungsjahrgang 2020 uns als neue Kolleginnen und Kollegen zur Seite steht: Wir freuen uns auf Euch! Haltet durch! Ihr werdet so dringend gebraucht!

Jella Fiebach, BDR RLP

BDR Hessen:

Die Arbeitszeitflexibilisierung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird fortgeführt

Endlich erreichte uns die Mitteilung, dass die Arbeitszeitflexibilisierung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Hessen in einer auf Dauer angelegten Dienstvereinbarung fortgeführt wird.

Das Innenministerium hatte die Konformität der Arbeitszeitflexibilisierung mit der EuGH-Rechtsprechung in Frage gestellt. *Bildrechte: Gerd Altmann auf Pixabay.*

Wir berichteten bereits im Rundbrief Nr. 422, letzten Monat, dass die an sich gut gemeinte Entscheidung des EuGH mit Urteil vom 14. Mai 2019 zum Arbeitnehmerschutz dazu geführt hat, dass die Konformität der Arbeitszeitflexibilisierung mit der aktuellen Rechtsprechung seitens des Hessischen Innenministeriums in Frage gestellt wurde. Zur Anpassung der Vorgaben wurde daher eine Arbeitsgruppe gegründet, in der der Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Hessen e.V. auch mit unserem stellvertretenden Vorsitzenden Andreas Reichelt vertreten ist.

Seitens des BDR wurde in diesen Grenzen angestrebt, dass – die Arbeitszeit durch die KollegInnen selbst aufgeschrieben werden sollte. Die Aufschreibung sollte hierbei ohne Vermerk der genauen Beginn- und Endezeit, bzw. der Lage der Pausen erfolgen. Ferner sollte die Selbstaufschreibung durch die MitarbeiterIn selbst verwahrt werden. Im Dezember 2020 wurde nun mitgeteilt, dass das Pilotprojekt in eine feste Dienstvereinbarung mit fester Laufzeit und Verlängerungsautomatismus überführt wurde. Alle unsere Forderungen wurden in die Dienstvereinbarung aufgenommen. Wir sagen: Super! Damit ist unser Arbeitszeitmodell nach wie vor flexibel und attraktiv.

Lothar Dippel (BDR Hessen)

Langzeitkonten, Reisezeiten, Arbeitszeit für pflegende Angehörige

Kabinettsbeschluss: Verbesserungen für BeamtInnen des Bundes ab 2021

Am 16. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett die Verordnung zur Weiterentwicklung dienstrechtlicher Regelungen zu Arbeitszeit und Sonderurlaub beschlossen. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung ist, dass Langzeitkonten nun einen verstetigten rechtlichen Rahmen bekommen. „Unsere guten Argumente wurden weitreichend berücksichtigt", resümierte der Zweite Vorsitzende des dbb beamtenbund und tarifunion, Friedhelm Schäfer. Im Vergleich zu dem im Beteiligungsverfahren vorgelegten Verordnungsentwurf enthalte die Kabinettsfassung wesentliche Verbesserungen, die im Wesentlichen bereits am 1. Januar 2021 in Kraft treten. „Viele unserer Anregungen wurden aufgegriffen", führte Schäfer fort.

Die Eckpunkte bei der Verstetigung der Langzeitkonten:

- Dem Langzeitkonto kann ein Zeitguthaben von 1 400 Stunden gutgeschrieben werden. Die maximale Ansparsumme entspricht damit derjenigen aus einer Erprobungsphase.
- Ein Ansparen von Stunden ist künftig über eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit von bis zu drei Stunden möglich.
- Zudem können Ansprüche auf Dienstbefreiung für bis zu 40 Stunden dienstlich angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit pro Jahr auf dem Langzeitkonto gutgeschrieben werden.
- Eine Freistellung ist für einen zusammenhängenden Zeitraum von grundsätzlich höchstens drei Monaten möglich; gleichzeitig wird die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Freistellung im Ausnahmefall eröffnet.
- Unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand ist eine Freistellung von bis zu drei Monaten möglich.

Darüber hinaus können die Beschäftigten durch die Verordnung ihre Reisezeiten bei Dienstreisen besser anrechnen lassen. Derzeit ist dies außerhalb der täglichen Arbeitszeit nur begrenzt möglich. Künftig wird bei Dienstreisen, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehen, ein Freizeitausgleich in Höhe von einem Drittel der nicht anrechenbaren Reisezeiten gewährt. „Diese Erweiterung ist ausdrücklich zu begrüßen, auch wenn wir uns hier ein mutigeres Vorgehen gewünscht hätten", bilanzierte der dbb Vize.

Künftig können auch Beamtinnen und Beamte ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden ohne Auswirkungen auf die Besoldung verkürzen, wenn sie pflegebedürftige nahe Angehörige in ihrem eigenen oder dem Haushalt der Angehörigen pflegen oder betreuen.

Zudem wird die „Opt out"-Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2020 wiedereingeführt, damit die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Bereichen mit Bereitschaftsdienst auf freiwilliger Basis in Zukunft auf bis zu 54 Wochenstunden im Durchschnitt verlängert werden kann.

dbb (bund)

dbb frauen: Corona

Lockdown: Eltern stärker entlasten

Mit Blick auf den zweiten harten Lockdown pochen die dbb frauen auf eine stärkere Entlastung von Beschäftigten, die zuhause Kinder betreuen müssen.

„Der zweite Corona-Lockdown betrifft auch Schulen und Kitas. Von den Arbeitgebenden erwarten wir deshalb mehr Flexibilität, Unterstützung und Verständnis für berufstätige Eltern mit Betreuungspflichten. Vor allem berufstätige Mütter und Alleinerziehende müssen bessere Hilfen erhalten", erklärte dbb frauen-Chefin *Milanie*

Von den Arbeitgebenden erwarten wir deshalb mehr Flexibilität, Unterstützung und Verständnis für berufstätige Eltern mit Betreuungspflichten. *Bildrechte: Daniela Dimitrova auf Pixabay.*

Kreutz am 15. Dezember 2020. Sie stützt damit die Forderung von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey, die sich für pragmatische Lösungen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Bewältigung der Corona-Krise ausgesprochen hat.

Vor allem jenen, die sich im beruflichen Kontext um die Erziehung und Betreuung von Kindern in Schule, Kita und Hort kümmern, müsse der Rücken gestärkt werden, betonte Kreutz. „Hinreichende Notbetreuungsmöglichkeiten sind hier gefragt. Erzieherinnen und Lehrerinnen mit Kindern stecken in einer Zwickmühle. Sie stellen die wichtigen Betreuungsdienstleistungen bereit, auf die sie selbst angewiesen sind, um ihren Job zu machen. In der öffentlichen Debatte wird dies leider viel zu oft ausgeblendet“, mahnte die dbb frauen-Chefin.

Auch die Überlegungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Eltern unter Druck mit zusätzlichem bezahlten Urlaub zu entlasten, müsse aus Sicht der dbb frauen zügig auf den Weg gebracht werden. Dies sei eine gute Ergänzung zur bereits beschlossenen Aufstockung der Kinder-Kranktage. „Ein paar bezahlte Urlaubstage extra verschaffen Eltern, gerade wenn sie im Homeoffice arbeiten, den nötigen Atem, damit ihnen am Ende des Krisenjahres 2021 nicht die Puste ausgeht“, so *Kreutz*.

dbb bundesfrauenvertretung

dbb jugend: Online-Kongress des Behördenspiegels

Digitalisierung erfordert Qualifizierung

Die Vorsitzende der dbb jugend Karoline Herrmann fordert, den Modernisierungs- und Digitalisierungsprozess auch mit ausreichenden und passgenauen Ausbildungs- und Qualifizierungsangeboten zu flankieren. *Bildrechte: dbb.*

Die dbb jugend hat den schleppenden Fortschritt bei der Verwaltungsmodernisierung erneut kritisiert.

Damit die Digitalisierung im öffentlichen Sektor erfolgreich und überall mit gleicher Qualität umgesetzt werden kann, muss neben der technischen Infrastruktur auch die Qualifizierung der Beschäftigten gezielt und systematisch vorangebracht werden. „Im Supermarkt bezahlen wir kontaktlos mit der Smartwatch, aber in unserer Arbeit müssen wir Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung für jede Kleinigkeit einen persönlichen Termin mit den Kunden vereinbaren. Wir erledigen Banküberweisungen per Gesichtserkennung, aber feiern PDF-Formulare als die neuste Errungenschaft im digitalen Amt: Dass die Bürgerinnen und Bürger, aber auch wir Verwaltungsmitarbeitende, da langsam die Geduld verlieren, ist wohl mehr als verständlich. Es wird höchste Zeit, dass gemeinsam mit den Beschäftigten sinnvolle technische Lösungen entwickelt werden: von Nutzenden und Benutzenden hergedacht, zielgruppengerecht ausgestaltet, kompatibel über alle Gebietskörperschaften, Behörden- und Verwaltungsebenen hinweg“, erklärte dbb jugend-Chefin *Karoline Herrmann* auf dem Online-Kongress des Behördenspiegels zur Digitalisierung der Verwaltungen der norddeutschen Bundesländer am 3. Dezember 2020. Die Mitarbeitenden müssten in allen Change-Vorhaben mitgenommen werden. „Niemand darf Angst um seinen Arbeitsplatz, vor Über- oder Unterforderung haben. Deshalb muss der Modernisierungs- und Digitalisierungsprozess auch mit ausreichenden und passgenauen Ausbildungs- und Qualifizierungsangeboten flankiert werden. Diese müssen den Beschäftigten verbindlich zustehen und sie fit für die Herausforderungen von morgen machen“, forderte *Herrmann*.

Der Einsatz intelligenter Technik müsse stets kritisch und unter Berücksichtigung der jeweiligen Belastungssituation der Beschäftigten erfolgen. Weder dürfe Automatisierung zu einer Entwertung von Qualifikationen noch zu wachsenden Arbeitsbelastungen führen. „Motivation braucht Zufriedenheit in dem, was man tut. Daher ist es wichtig, auch künftig für sinnvolle Arbeitsinhalte zu sorgen, die sich weder in gleichförmigen Vorarbeiten für die automatisierte Verarbeitung erschöpfen, noch in der ‚Beurkundung‘ von Entscheidungen, die digital getroffen wurden. Gute Arbeitsbedingungen für Beschäftigte zu schaffen und zu erhalten, das muss immer im Mittelpunkt stehen“, betonte *Herrmann*.

dbb jugend

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER
UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS
EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER

Düsseldorf, Wien & al, 6. November 2020: Videokonferenz der E.U.R.

An der Videokonferenz der E.U.R. nahmen Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsverbände teil.

Bildrechte: Walter Szöky, E.U.R.

Am 6. November 2020 veranstaltete die Europäische Union der Rechtspfleger eine Videokonferenz.

Neben dem E.U.R.-Präsidium (Wolfgang Lämmer, Walter Szöky und Ralf Prokop) sowie dem E.U.R.-Ehrenpräsidenten Jean-Jacques Kuster (Frankreich) nahmen Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsverbände aus folgenden Ländern an dieser Konferenz teil: Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Japan, Korea, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien und Tschechien. Auf der Tagesordnung standen die Berichte des E.U.R.-Präsidenten über die Aktivitäten 2020, die Pläne für 2021 sowie die Berichte der Mitgliedsverbände zum Thema „Justiz und Corona".

Bei dieser Konferenz wurden auch drei Arbeitsgruppen initiiert:
1. Ziele der E.U.R.
2. Rechtspflege und IT
3. Neuordnung der E.U.R.-Statuten.

Die für September 2020 in Berlin geplante E.U.R.-Generalversammlung musste leider abgesagt werden und soll nun in der zweiten September-Woche 2021 stattfinden.

Abschließend wurde vereinbart, dass sich die Mitgliedsverbände im Mai/Juni 2021 – coronabedingt wieder per Videokonferenz – zusammenfinden werden.

Walter Szöky, E.U.R.

Schulungsbedarf von Gerichtsbediensteten zum EU-Recht – Projekt der EU-Kommission

Das Projekt der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz, eine Studie über den Schulungsbedarf von Gerichtsbediensteten zum EU-Recht zu erstellen, wird vom European Judicial Training Network (EJTN) und dem Europäische Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) unter Mitwirkung sämtlicher EU-Mitgliedsländer durchgeführt.

Dieses Projekt ist in drei Abschnitte eingeteilt, die sich jeweils mit der Beantwortung und Ausarbeitung von speziellen Fragebögen befassen:
1. Abschnitt: Bestandaufnahme des Gerichtspersonals und Ermittlung von Aufgaben im Zusammenhang mit EU-Recht.
2. Abschnitt: Erhebung über die Art der bereits durchgeführten Schulungen zum EU-Recht und über die Veranstalter, die Vortragenden sowie deren Vortragstechniken.

Das Projekt befindet sich nunmehr im dritten Abschnitt mit der Erhebung zu folgender Themenbereichen:
a. Notwendigkeit und Verfügbarkeit von Gerichtsmitarbeitern für die Teilnahme an grenzüberschreitende Schulungsaktivitäten
b. Befürwortung der nationalen Ausbildungseinrichtungen Durchführung nationaler Schulungen auf der Grundlage von entwickelten Modulen.
c. Befürwortung zur Teilnahme der Ausbildungseinrichtungen an einem europäischen Vernetzungsprozess.

Zur Präsentation und Erläuterung des dritten Fragebogens, der bis Anfang Dezember an die Projektverantwortlichen zurückzusenden ist, wurde am 20. November 2020 eine Videokonferenz in englischer Sprache abgehalten.

Walter Szöky, E.U.R.

Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

21. September 2020: Referentenentwurf des BMJV einer Verordnung über den Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen im Geschäftsbereich des Bundes (Bundes-E-Strafaktenverordnung – StrafAkteEV)

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf. Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Der Verordnungsgeber schließt mit dem vorliegenden zu begrüßenden Entwurf die „Kette“ der elektronischen Aktenführung gem. § 32 StPO „nach oben“ hin ab. Ansonsten würde sich später bei einer Vorlage der ihn den unteren Instanzen begonnenen Verfahren die Frage stellen, wie diese möglichst medienbruchfrei höchstinstanzlich vorgelegt werden können. Diese Frage beantwortet der Verordnungsgeber nun, ohne ein konkretes Datum zu nennen. Bleibt zu hoffen, dass der teilweise sehr schleppende Umsetzungsprozess in den Ländern, eine vollständige Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen zum 01.01.2026 ermöglicht.

Hintergrund

§ 32 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) sieht vor, dass Strafverfahrensakten bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden elektronisch geführt werden können. Ab dem 1. Januar 2026 sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 StPO in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung die Akten elektronisch zu führen (Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208). Nach § 32 Absatz 1 Satz 2 StPO bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Strafverfahrensakten werden im Zuständigkeitsbereich des Bundes geführt: bei dem Bundesgerichtshof und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie bei den Finanzbehörden des Bundes, also den Hauptzollämtern, dem Bundeszentralamt für Steuern und den Familienkassen der Agenturen für Arbeit, sofern diese nach § 386 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) oder § 14a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) Ermittlungsverfahren selbstständig durchführen.

In der Verordnung soll festgelegt werden, ab wann die Strafverfahrensakten im Zuständigkeitsbereich des Bundes elektronisch geführt werden können. Die Bestimmung der jeweiligen Verfahren soll dabei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs und der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der aktenführenden Behörde übertragen werden.

2. Oktober 2020: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)

Allgemeines

Funktionell zuständig für die Durchführung des gerichtlichen Teils des Restrukturierung-, Stabilisierungs- und Sanierungsverfahrens sind die RichterInnen. Insoweit bleibt erneut anzumahnen, den RechtspflegerInnen Zuständigkeiten zu übertragen. Dies zum einen, weil die weitere Aufgabenerweiterung bei den RichterInnen zu personellen Engpässen führen wird und zum anderen, weil erneut Verfahren und Verfahrensabschnitte der richterlichen Sachbearbeitung zugewiesen werden, ohne dass Überlegungen für die Übertragung von Funktionszuständigkeiten auf die RechtspflegerInnen angestellt wurden. Wir fordern daher erneut die von vielen Seiten befürwortete vollständige Übertragung des Insolvenzverfahrens der natürlichen Personen, egal ob Unternehmer oder Verbraucher, auf die RechtspflegerInnen. Das Antragsverfahren, das Verfahren über den Insolvenzplan und das Verfahren über die Erteilung der Restschuldbefreiung der natürlichen Personen bedürfen einer Sachbearbeitung aus einer Hand, nämlich durch die RechtspflegerInnen. Der überwiegende Teil dieser Verfahren liegt schon heute in deren funktioneller Zuständigkeit. Eine nachvollziehbare Begründung für die Zuständigkeit der RichterInnen ist nicht ersichtlich. Verfassungsrechtliche Bedenken sind nicht immanent. Die RechtspflegerInnen sind kraft ihrer Ausbildung und Erfahrung ohne Weiteres in der Lage, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Dies wird neben der Aufwertung des Berufsbildes der RechtspflegerInnen auch zur erforderlichen Entlastung der RichterInnen führen, was in Anbetracht der hier vorgenommenen weiteren Aufgabenfelder zwingend angezeigt ist. Schon jetzt und ohne die bevorstehende und absehbare Insolvenzwelle sind die Insolvenzgerichte teilweise überlastet.

Zu Artikel 1 (StaRUG)

§ 25 StaRUG

Gemäß § 25 StaRUG soll der Restrukturierungsplan auch in einem gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung gestellt werden können. Wir gehen davon aus, dass wegen der größeren Rechtssicherheit vorrangig von einem solchen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht werden wird. Hierzu sind auf Seiten der Justiz entsprechende Ressourcen vorzuhalten.

§ 34 StaRUG

Wir halten die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts am Sitz eines OLG – bzw. des sonst für Regelinsolvenzsachen zuständigen Amtsgerichts – für verfehlt. Vielmehr sprechen vor allem die Kontaktmöglichkeiten zum Schuldner im Rahmen der Restrukturierung und die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der regionalen wirtschaftlichen Besonderheiten eher für eine dezentrale Regelung. Auch an kleineren Gerichten kann durchaus das erforderliche Fachwissen erworben und vorgehalten werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der InsO)

§ 2 InsO

Nach dem Entwurf soll es – vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 InsO – künftig nicht mehr zulässig sein, zusätzliche Insolvenzgericht in einem Landgerichtsbezirk zu bestimmen. Wir halten jedoch eine stärkere Zuständigkeitskonzentration für bedenklich. Die beabsichtigte Änderung würde personelle Konsequenzen nach sich ziehen (insbesondere im Bereich der Rechtspfleger und Serviceeinheiten) und viele Amtsgerichte auch vor neue logistische Herausforderungen stellen. Ausreichendes Fachwissen kann auch an kleineren Gerichten vorhanden sein. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anmerkungen oben zu § 34 StaRUG sowie auf unsere Stellungnahme vom 25. September 2010 zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (dortiges Schreiben vom 3. September 2010, RA6 3760/7 -11-1 R 3 655/2010).

§ 3 InsO

Hat der Schuldner in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung Inst-

Hintergrund

Mit dem Referentenentwurf soll der im Konjunkturpaket verankerte Auftrag erfüllt werden, zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren zu schaffen (Ziffer 9 des Eckpunktepapiers zum Konjunkturpaket). Das Vorhaben dient zugleich der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023. Mit ihm werden auch die Konsequenzen aus einer Evaluationsstudie zum geltenden Sanierungsrecht gezogen, und es werden Regelungen zur Digitalisierung des Insolvenzverfahrens vorgesehen. Schließlich sieht der Entwurf eine Anpassung der Vergütungssätze für Insolvenzverwalterinnen vor, die seit über 20 Jahren nicht mehr an die Geldwertentwicklung angepasst worden sind.

Die Schaffung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch Art. 1 des Entwurfs erfolgt in Erfüllung des Auftrags aus dem Konjunkturpaket, ein insolvenzabwendendes Sanierungsverfahren zu schaffen, sowie aber auch zur Umsetzung der Vorgaben aus der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (s. oben). Es werden Verfahrenshilfen geschaffen, auf deren Grundlage ein Unternehmen eine Sanierung mit der Unterstützung der Mehrheit seiner GläubigerInnen gegen den Widerstand einer Minderheit von Beteiligten außerhalb eines Insolvenzverfahrens durch- und umsetzen kann. Die Verfahrenshilfen sollen Unternehmen zur Verfügung stehen, die noch nicht insolvenzreif (i.S.v. zahlungsunfähig oder überschuldet) sind und welche das Vorhaben sorgfältig und gewissenhaft vorbereiten und betreiben.

Die bestehenden Sanierungsoptionen der Insolvenzordnung werden im Lichte ihrer Evaluation (BT-Drs. 19/4880) und mit dem Ziel fortentwickelt, dass sie zusammen mit den neu hinzutretenden Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens einen kohärenten Rahmen bilden. In beiden Fällen sollen die Sanierungsoptionen allein solchen Unternehmen vorbehalten bleiben, die ihr Vorhaben sorgfältig und gewissenhaft vorbereiten und betreiben. Daneben wird das System der Insolvenzantragspflichten überarbeitet.

rumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen, so soll für das Insolvenzverfahren auch das Gericht örtlich zuständig sein, das als Restrukturierungsgericht für die Maßnahmen zuständig war. Insoweit wird durch den Gesetzesentwurf nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Maßnahmen differenziert. Es bleibt daher die Möglichkeit für die SchuldnerInnen, die Zuständigkeit des Insolvenzgerichtes durch die Beantragung unzulässiger Maßnahmen zu erzwingen. Insoweit ist eine Klarstellung angezeigt. Die Begründung führt an, dass das bereits als Restrukturierungsgericht zuständig gewesene Gericht mit den Besonderheiten des Falles vertraut sei und somit eine kompetente Verfahrensabwicklung sicherstellen könne. Dabei wird jedoch übersehen, dass im Insolvenzverfahren nach der Eröffnung der – mit dem Restrukturierungsverfahren nicht befasste – Rechtspfleger zuständig ist. Insoweit geht die Begründung ins Leere.

§ 4 InsO

Die Öffnung des Insolvenzverfahrens für die virtuelle Teilnahme an Verhandlungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Untersagung von Ton- und Bildaufzeichnungen ist insofern folgerichtig, jedoch ist auch hiermit nicht auszuschließen, dass Mitschnitte der nichtöffentlichen Verhandlung erfolgen. Die virtuelle Teilnahme lediglich über die Inbezugnahme des § 128a ZPO zu ermöglichen, stellt keine moderne virtuelle Gläubigerversammlung dar und genügt den Anforderungen an die Praxis und insbesondere an die nichtöffentliche Verhandlung nicht. § 128a ZPO ist nicht auf das Insolvenzverfahren übertragbar. Der Zivilprozess ist eine öffentliche Verhandlung und daher anderen Bedingungen unterworfen als die nichtöffentliche Verhandlung im Insolvenzverfahren. Eine Ausgestaltung der Rahmenbedingung ist insofern unerlässlich. So muss gewährleistet werden, dass nur zur Teilnahme Berechtigte einen sicheren Zugang zur virtuellen Gläubigerversammlung erhalten. Es muss sichergestellt werden, dass die Zugangsdaten nicht von Dritten benutzt werden können. Die Identität der Teilnehmenden ist sicher festzustellen, Rechtsnachfolgen und Vertretungen sind zu berücksichtigen. Die Verfahren zur Identifikation sind daher zwingend zu beschreiben. Das Procedere der Abstimmungen ist zu regeln.

Außerdem ist zur Sicherung der nichtöffentlichen Verhandlungen einzufügen, dass eine zeitgleiche synchrone elektronische Kommunikation zum Nachweis von Teilnahmeberechtigungen und Vertretungen Voraussetzung für die Durchführung einer virtuellen Verhandlung ist. Anträge können dann auf elektronischem Wege an das Gericht synchron zu den mündlich vorgetragenen Sachverhalten übermittelt und zum Gegenstand der virtuellen Gläubigerversammlung gemacht werden. Das Gericht kann Beschlüsse und Anordnungen im elektronischen Rechtsverkehr synchron an die Teilnehmenden übertragen. Dies dient auch der Dokumentation.

Insoweit bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass die technischen Voraussetzungen bei vielen Insolvenzgerichten nicht vorhanden sind. Letztlich ist hierbei auch beachtlich, dass virtuelle Gläubigerversammlungen erhebliche Auswirkungen auf die Beteiligten haben, die stabile Bild- und Tonübertragung daher unerlässlich ist. Sollte es zu Abbrüchen oder zur Aussetzung der Übertragung kommen, kann der gesamte Bestand der getroffenen Entscheidung angefochten werden, was dem Ablauf des Verfahrens nicht zweckdienlich sein kann. Insoweit bedarf es einer über das normale Maß hinausgehenden Redundanz, die hier ebenfalls vorzuschreiben ist. Solche redundanten Systeme werden bei Gerichten in keiner Weise vorgehalten. Es existieren teilweise Gerichte, in denen noch nicht einmal eine Verkabelung vorhanden ist, die für eine normale Videoübertragung taugt. Insoweit besteht erheblicher Nachholbedarf, der dringend aufzuholen ist. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Betreiber von Software und Servern keine Daten „mitlesen“ können und auch nicht aufgrund einer Verpflichtung in ihren Heimatländern gezwungen sind, Daten an Dritte herauszugeben.

§ 5 InsO

In § 5 InsO wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang auch § 5 Absatz 2 InsO angepasst werden. Die starren Voraussetzungen zur Durchführung von schriftlichen Verfahren sind abzuschaffen. In den vergangenen Monaten wurde, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, § 5 Absatz 2 Satz 1 InsO vielfach sehr weit ausgelegt. Viele Verfahren wurden schriftlich durchgeführt, die eigentlich nicht unter dieser Vorschrift zu subsumieren wären. Wir regen daher folgenden neuen § 5 Absatz 1 Satz 2 InsO an: „Im Übrigen liegt es im Ermessen des Gerichts, das gesamte Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchzuführen.“

§ 10a InsO

In bestimmten Fällen sollen die Schuldner den Anspruch haben, an dem für sie zuständigen Insolvenzgericht ein Vorgespräch für das Verfahren durchzuführen. Dieses Vorgespräch führt dazu, dass die/der das Gespräch führende RichterIn für das nachfolgende Insolvenzverfahren ebenfalls zuständig ist. Zum Zeitpunkt der Durchführung des Vorgespräches können die Zuständigkeiten der RichterInnen oft jedoch nicht sicher bestimmt werden, da sich diese häufig nach dem – zum Zeitpunkt des Vorgesprächs noch nicht vergebenen – Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens richtet. Es ist daher mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Zuständigkeiten im Rahmen des Vorgespräches und auch des nachfolgenden Insolvenzverfahrens zu rechnen. Ungeklärt bleiben Krankheit, Tod, Urlaub und Dezernatswechsel.

§ 55 InsO

Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Sachwalters begründet worden sind, sollen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit gelten. Dies ist systemwidrig und führt das Fiskusprivileg wieder ein. Insbesondere der

vorläufige Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt kann Masseverbindlichkeiten nur dann begründen, wenn er hierzu ermächtigt ist. Dennoch sollen diese Steuerverbindlichkeiten nun allgemein als Masseverbindlichkeit angesehen werden. Dies durchbricht die den Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz des § 1 InsO und ist daher abzulehnen.

§ 59 InsO

Das Antragsrecht des Schuldners auf Abberufung des Insolvenzverwalters, wenn dieser nicht unabhängig ist, ist überflüssig und führt nur zur Verfahrensverzögerung. SchuldnerInnen beschweren sich häufig über die Untätigkeit und Parteilichkeit des Insolvenzverwalters, dies überwiegend grundlos und aus verfahrensfremden Beweggründen. Insoweit würde ein besonderes Antragsrecht der SchuldnerInnen lediglich zur Verzögerung des Verfahrens führen und nicht die Rechte der Verfahrensbeteiligten wahren.

§ 64 InsO

Die Änderung ist zu begrüßen. Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss ist nicht mehr vollständig öffentlich bekanntzumachen. Es soll insoweit ausreichen, dass in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben wird, dass der Beschluss ergangen ist und auf der Geschäftsstelle von den Beteiligten eingesehen werden kann. ‚Abweichend soll jedoch die Beschwerdefrist vier Wochen betragen und nicht beginnen, bevor der Verwalter den Beschluss im Gläubigerinformationssystem nach § 5 Absatz 5 InsO veröffentlicht hat. Da die Einstellung des Beschlusses in das Gläubigerinformationssystem des Verwalters nicht durch das Gericht bestimmt werden kann, bleibt der Lauf der Beschwerdefrist unklar. Die Zustellung durch den Verwalter nach § 8 Absatz 3 InsO führt in keinem Fall zur Ingangsetzung einer Beschwerdefrist, dann kann es auch keine Bekanntmachung oder Bereitstellung im Gläubigerinformationssystem. Insoweit schlagen wir vor, dass der Lauf der Beschwerdefrist ausschließlich von der Zustellung bzw. der öffentlichen Bekanntmachung des Gerichtes, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eingetreten ist, abhängig ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der InsVV)

Die insgesamt sehr moderate Anpassung der Gebühren ist zu begrüßen. Trotz dieser Erhöhung fehlt leider eine klare Regelung der Zuschläge im Vergütungsrecht. Insoweit bleibt die festzusetzende Vergütung für alle Beteiligten unkalkulierbar und bedarf weiterhin dringend einer Reform.

Zu Artikel 11 (Änderung des GKG)

Der Aufwand in großen Insolvenzverfahren ist für die Insolvenzgerichte besonders hoch. Mindestens ein Richter, ein bis zwei Rechtspfleger und diverse weitere Mitarbeiter der Justiz sind über mehrere Jahre intensiv mit den Insolvenzverfahren befasst und können auch Haftungsgefahren gemäß § 839 BGB für die Insolvenzgerichte begründen. Eine Vernachlässigung der Überwachung des Insolvenzverwalters in Wahrnehmung eines öffentlichen Amts ist eine Amtspflichtverletzung, die zum Schadensersatz führen kann.

Informationen unseres Kooperationspartners Advanzia Bank

Wir leben in einer Welt, in der wir immer mehr mit dem Internet zu tun haben, so auch beim Online – Kauf verschiedenster Waren. Da dies ein Bereich ist, indem sich auch immer wieder Kriminelle tummeln, hat die EU versucht, deren Treiben u.a. bei der Bezahlung mit Kreditkarten Grenzen zu setzen. Zum 13. Januar 2018 wurde in Deutschland die neue Zahlungsdienstrichtlinie =PSD2 (Payment Services Directive2) in nationales Recht umgesetzt. Die PSD2 ist eine EU-Richtlinie zur Regulierung von Zahlungsdiensten und Zahlungsdienstleistern. Die PSD2 gilt für Zahlungen in EU/EWR-Währungen zwischen im EU/EWR-Raum ansässigen Zahlungsdienstleistern.

Darüber hinaus findet sie teilweise auch Anwendung auf Zahlungen in Nicht-EU/EWR-Währungen (z.B. US-Dollar oder britische Pfund) sowie wenn ein Zahlungsdienstleister außerhalb des EU/EWR-Raums ansässig ist (z.B. Schweiz oder USA). So der Text der deutschen Bundesbank.

Darüber hinaus führt die PSD2 ab dem 14. September 2019 die Verpflichtung der sogenannten „starken Kundenauthentifizierung" ein. Dies bedeutet für den Karteninhaber mehr Sicherheit im Zahlungsverkehr. Online- und Kartenzahlungen müssen nun grundsätzlich durch zwei unabhängige Merkmale aus den Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz bestätigt werden (z.B. Wissen = PIN, Besitz = Handy, Karte, TAN Generator, Inhärenz = Fingerabdruck).

Das bedeutet, dass der Karteninhaber beim Bezahlen neben der Eingabe von Benutzerkennung (z.B. Kartennummer und PIN) zukünftig auch eine TAN, wie beim Online - Banking eingeben muss.

Wie wirkt sich diese Zahlungsdienstrichtlinie beim Online – Shopping für den Karteninhaber aus, was wird künftig ein Karteninhaber zusätzlich eingeben müssen? Es geht bei Online – Transaktionen wie eine eindeutige Kundenidentifizierung erfolgen kann. Bei Online – Käufe erhalten Sie bei der Bezahlung heute häufig einen SMS Code mit der nach deren Eingabe der Online – Kauf abgeschlossen werden kann.

Ab 01.01.2021 – wird zusätzlich nach einen Transaktionscode verlangt. Dieser Transaktionscode ist immer gleich, wird zudem vom Karteninhaber in seinem Kreditkarten-Online-Kundenportal bei der Advanzia Bank für seine Verbandskreditkarte selber festlegt. Wie geht das?

- Der Karteninhaber muss sich auf sein Kreditkartenkonto einloggen = Einloggen = Kartennummer und das bei der Registrierung festgelegte Password dort eingeben.
- Unter der Rubrik Kreditkartenkonto wird Transaktionscode aufgeführt.
- Der Karteninhaber muss hier selber seinen Transaktionscode festlegen und nochmal bestätigen.
- Um diesen Vorgang abzuschließen, erhält er von der Bank ein SMS Code an seine Handynummer, mit der Bitte um Eingabe und Bestätigung. Danach ist der Transaktionscode festgelegt.

Bei künftige Online-Transaktionen wird stets nach diesem Transaktionscode zur Bestätigung gefragt. Erst nach Eingabe wird der Kauf verifiziert. Da diese Umsetzung gesetzlich festgeschrieben wurde, gibt es bei Online-Käufen ab 01.01.2021 keine Alternative.

John Kames, Tel. 06081-687286, john.kames@t-online.de

MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –

www.bdr-online.de

13. Dezember 2020: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherschutzgesetz – GvSchuG)

Hintergrund

GerichtsvollzieherInnen sind in der Vergangenheit bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen wiederholt von SchuldnerInnen oder von dritten Personen körperlich angegriffen und erheblich – zum Teil sogar tödlich – verletzt worden. Dabei hat sich gezeigt, dass zwar in vielen Fällen im Vorfeld der Vollstreckungshandlung polizeiliche Erkenntnisse über eine bestehende Gefahr vorgelegen haben, GerichtsvollzieherInnen hierüber jedoch nicht informiert waren. Ziel dieses Gesetzes ist es, dieses Informationsdefizit zu reduzieren und dadurch den GerichtsvollzieherInnen eine bessere Einschätzung zu ermöglichen, ob polizeiliche Unterstützung bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung erforderlich ist. Gleichzeitig sollen die rechtlichen Möglichkeiten für GerichtsvollzieherInnen, um polizeiliche Unterstützung nachzusuchen, erweitert werden.

Nach dem derzeit geltenden § 758 Abs. 3 ZPO kann der Gerichtsvollzieher bereits die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen, wenn er Widerstand findet. Nach Äußerungen im Schrifttum (Elden/Frauenknecht in: Kern/Diehm, ZPO, 2. Aufl. 2020, § 758 ZPO Rn. 7) steht es im Ermessen des Gerichtsvollziehers, ob er bei Bedarf Gewalt anwendet oder die polizeilichen Vollzugsorgane hinzuzieht. In vielen Fällen wird die Hilfe der Polizei notwendig sein. Hierfür genügt bereits die gerechtfertigte Annahme, die Vollstreckung ließe sich ohne Gewalt nicht durchsetzen. Demgegenüber schafft § 757a ZPO-E strengere Voraussetzungen an das Stellen eines Unterstützungsersuchen des Gerichtsvollziehers.

Neben den Voraussetzungen des § 757a Abs. 1 ZPO-E ist für ein Unterstützungsersuchen gemäß § 757a Abs. 3 Satz 1 ZPO-E außerdem erforderlich, dass das Auskunftsersuchen die Annahme des Gerichtsvollziehers bestätigt; nur in den Fällen des § 757a Abs. 3 Satz 3 ZPO-E soll ein Unterstützungsersuchen auch ohne Auskunftsersuchen zulässig sein.

Um die Gewichtung des Schutzes von Leib und Leben des Gerichtsvollziehers zu erhöhen, regen wir an, die Stellung eines Unterstützungsersuchens auch ohne Auskunftsersuchen für alle Vollstreckungsfälle zuzulassen, sofern die Voraussetzungen des § 757a Abs. 1 Halbs. 1 ZPO-E vorliegen. Im Übrigen haben wir gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

16. Dezember 2020: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)

Wir begrüßen die Intention des Referentenentwurfes, ein modernes Personengesellschaftsrecht schaffen zu wollen. Insbesondere die Einführung eines Gesellschaftsregisters leistet hierfür einen wichtigen Beitrag.

Zu § 736a Abs. 1 BGB-E halten wir eine Klarstellung, dass das zuständige Registergericht durch Beschluss entscheidet, für ratsam. Zur Erleichterung der Gesetzesanwendung regen wir an, in der Gesetzesbegründung Beispiele für eine nicht gedeihliche Durchführung der Liquidation anzuführen.

§ 736a Abs. 3 BGB-E sollte um Kriterien ergänzt werden, aus denen sich Anhaltspunkte für die Höhe der festzusetzenden Vergütung entnehmen lassen. Entsprechendes gilt für § 145 Abs. 3 HGB-E.

Wir regen außerdem eine Überprüfung der kostenrechtlichen Behandlung von Publikums-KGen an. Bereits Melchior (Anmerkung zu OLG Schleswig, EWiR 2017, 31) kritisiert die undifferenzierte Anwendung der KV-Nr. 25214 GNotKG auf Massen-KGen. Die derzeitige kostenrechtliche Realität führt dazu, dass die Übersendung der Vollmachten an das Registergericht kostengünstiger ist als die Notarbescheinigung im Sinne von § 21 Abs. 3 BNotO. Dies durchkreuzt die Absichten des Gesetzgebers, die mit der Einführung von § 21 Abs. 3 BNotO verbunden waren, nämlich eine Vereinfachung und Beschleunigung der jeweiligen Verfahren. Neben einer möglichen Änderung im GNotKG (z.B. könnte eine neue Gebühr für eine Notarbescheinigung pro 50 Vollmachten bei KGen mit mehr als 50 Kommanditisten eingeführt werden) wären auch Sondervorschriften zu den Anmeldepflichtigen bei Publikums-KGen denkbar. Es könnte z.B. geregelt werden, dass bei KGen mit mehr als 50 Kommanditisten alle Anmeldungen von den persönlich haftenden Gesellschaftern in vertretungsberechtigter Zahl zusammen mit einer strafbewehrten Versicherung dahin, dass der persönlich haftenden Gesellschafter von allen eingetragenen und neu einzutragenden Kommanditisten zur Anmeldung bevollmächtigt wurden, vorgenommen werden können. Ergänzend nehmen wir auf unsere Stellungnahme vom 29. Juni 2020 zum Mauracher Entwurf Bezug.

Anmerkung:
Die Stellungnahme zum Mauracher Entwurf ist abgedruckt in RPflBl 2020 Heft 3 ab Seite 76. D. Red.

5. Dezember 2020: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Gegen die vorgeschlagenen berufsrechtlichen Regelungen haben wir keine Bedenken. Wir begrüßen, dass dieses Gesetz zum Anlass genommen wird, einzelne Unstimmigkeiten im Rechtspflegergesetz zu bereinigen. In diesem Zusammenhang regen wir weitere Klarstellungen im RPflG an.

a) zu § 3 Nr. 1, 3 Buchst. f, § 24a RPflG:
Wir schlagen vor, die Beratungshilfeverfahren als Vollübertragung auszugestalten (ähnlich wie es im Referentenentwurf des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes [MoPeG] für die Gesellschafts-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen vorgesehen ist) und als neuen Buchstaben in § 3 Nr. 1 RPflG aufzunehmen sowie § 3 Nr. 3 Buchst. f und § 24a RPflG aufzuheben. Dem Rechtspfleger sind auf dem Gebiet der Beratungshilfe im Wege der Einzelübertragung die in § 24a RPflG aufgeführten Geschäfte zugewiesen. Faktisch erfassen diese Tätigkeiten jedoch den gesamten Umfang der im BerHG vorgesehenen gerichtlichen Tätigkeit – nämlich die Aufgaben nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 BerHG einschließlich der grenzüberschreitenden Beratungshilfe nach § 10 Abs. 4 BerHG –, sodass die Übertragung im Ergebnis wie eine Vollübertragung wirkt. Umstritten ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Erinnerung gegen die Festsetzung der Beratungshilfevergütung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 56 Abs. 1 RVG). Nach der Systematik der Einzelübertragung ist hierfür der Richter zuständig, weil die Entscheidung nicht zu den ausdrücklich dem Rechtspfleger zugewiesenen Geschäften gehört. Nach anderer Ansicht entscheidet der Rechtspfleger, weil ihm das zugrundeliegende Geschäft – die Bewilligung der Beratungshilfe – übertragen ist (Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPflG, 8. Aufl., § 4 Rn. 16; zur Gegenansicht Dörndorfer, RPflG, 3. Aufl., § 4 Rn. 24 jeweils mit weiteren Nachweisen). Eine Zuordnung der Beratungshilfeverfahren zu den Geschäften der Vollübertragung kann insoweit Rechtssicherheit schaffen.

b) zu § 3 Nr. 3 Buchst. a, § 20 Abs. 1 RPflG:
Der Katalog des § 20 Abs. 1 RPflG enthält nicht nur Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozessordnung, sondern auch zahlreiche Geschäfte nach Sondervorschriften außerhalb der ZPO (Nr. 6a: Auslandsunterhaltsgesetz, Nr. 8: Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen, Nr. 10: EG-Unterhaltsverordnung, Nr. 11: EU-Güterstandsverordnungen, Nr. 13: Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Nr. 16a: Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz, Auslandsunterhaltsgesetz, Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz und Internationales Güterrechtsverfahrensgesetz, Nr. 17: EU-Verordnung zur vorläufigen Kontenpfändung). Wir regen daher an, in § 3 Nr. 3 Buchst. a und in § 20 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 RPflG jeweils die Wörter „Verfahren nach der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „zivilprozessualen Verfahren“ zu ersetzen.

c) zu § 14 Abs. 1 Nr. 14 RPflG:
Durch das Gesetz vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) wurde § 1766a in das BGB eingefügt. Gemäß der in § 1766a Abs. 3 Satz 3 BGB enthaltenen Verweisung auf § 1749 Abs. 1 Satz 2 BGB kann das Familiengericht eine nach dieser Vorschrift erforderliche Einwilligung ersetzen. Auch wenn die verweisende Norm in § 14 Abs. 1 Nr. 14 RPflG nicht genannt ist, wird der für den Fall des § 1749 Abs. 1 BGB gegebene Richtervorbehalt entsprechend anzuwenden sein. Zur Klarstellung schlagen wir eine ausdrückliche Aufnahme des § 1766a BGB in den Katalog des § 14 Abs. 1 Nr. 14 RPflG vor.

d) zu § 17 Nr. 2 Buchst. d RPflG:
Durch das Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) wurde § 17 Nr. 2 Buchst. e RPflG aufgehoben. Der Wegfall des Kommas am Ende des vorhergehenden Buchstaben d ist bisher nicht förmlich angeordnet worden; dies sollte, da bei einer künftigen Neufassung der aufgehobene Text wegfällt (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., Rn. 885 letzter Absatz), nachgeholt werden.

(c) pixabay.com

Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

e) zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 RPflG:
Die Vorschrift überträgt dem Rechtspfleger die Anfertigung des Auszugs einer gerichtlichen Entscheidung nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. b der EG-Unterhaltsverordnung. Art. 48 Abs. 3 der EG-Unterhaltsverordnung sieht die Erteilung entsprechender Auszüge für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden vor. Für die Ausstellung der Auszüge zu gerichtlichen Vergleichen, gerichtlichen Urkunden und in gerichtlicher Verwahrung befindlichen notariellen und konsularischen Urkunden sind die Gerichte gemäß § 71 AUG zuständig. Soweit die zugrunde liegenden Titel ohne Exequaturverfahren voll-

streckbar sind (Auszug nach Formblatt Anhang III der EG-Unterhaltsverordnung), dürfte eine entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 RPflG in Betracht kommen (Arnold/MeyerStolte/Rellermeyer, RPflG, 8. Aufl., § 20 Rn. 27d, 27e). Wir regen jedoch an, klarstellend auch diese Geschäfte ausdrücklich dem Rechtspfleger zuzuweisen. Art. 25 Abs. 3 Buchst. b des Haager Unterhaltsübereinkommens von 2007 lässt anstelle der Vorlage des vollständigen Wortlauts einer Entscheidung unter Umständen die Vorlage einer von der zuständigen Behörde erstellten Zusammenfassung oder eines Auszugs der Entscheidung genügen. Soweit ersichtlich, fehlt hierfür bisher eine dem § 71 AUG entsprechende Vorschrift über die Zuständigkeit. Ergänzend sollte auch insoweit die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers normiert werden (wie in den vergleichbaren Fällen der EGUnterhaltsverordnung), weil in diesen Fällen die Zusammenfassung oder der Auszug die Grundlage der Vollstreckung bildet.

f) zu § 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG:
Nach dem durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) neu geschaffenen § 795b ZPO wird die Vollstreckungsklausel zu Vergleichen, deren Wirksamkeit ausschließlich vom Eintritt einer sich aus der Verfahrensakte ergebenden Tatsache abhängig ist, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt. Damit reagierte der Gesetzgeber auf höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Rechtspfleger als zuständig ansah, die Vollstreckungsklausel zu einem unter Widerrufsvorbehalt geschlossenen Vergleich zu erteilen. Die damals gewählte Regelungstechnik ist jedoch nach unserer Ansicht nicht geglückt. § 724 Abs. 2 ZPO erklärt – durch das 2. JuMoG unverändert – den UdG für zuständig für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel. Hieran ändert § 795b ZPO auch für den Fall eines Vergleichs unter den dort genannten Umständen nichts. Vielmehr wiederholt die Norm lediglich für einen besonderen Fall dasselbe, was § 724 Abs. 2 ZPO bereits allgemein ausdrückt. Bei separater Betrachtung der ZPO ist § 795b ZPO daher nicht verständlich und kann den Rechtsanwender eher verwirren. Die Norm erhält ihren Sinn, der sich nur in Kenntnis ihrer Entstehungsgeschichte erschließt, erst im Zusammenspiel mit § 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG und ist hierzu als „lex specialis“ anzusehen, weil sie die dort geregelte Rechtspflegerzuständigkeit für einen besonderen Fall ausschließen will. Sie hätte deshalb im RPflG einen besseren Standort gefunden. Wir schlagen daher vor, in § 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG anzufügen: „dies gilt im Falle des § 726 Absatz 1 der Zivilprozessordnung nicht bei Vergleichen, die vor einem deutschen Gericht geschlossen sind (§ 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung) und deren Wirksamkeit ausschließlich vom Eintritt einer sich aus der Verfahrensakte ergebenden Tatsache abhängig ist;“. Zugleich kann § 795b ZPO aufgehoben werden.

g) zu § 20 Abs. 1 Nr. 13 RPflG:
Der Wortlaut der Vorschrift nennt gerichtliche und notarielle Urkunden. Die zitierte Norm des § 60 Satz 3 Nr. 2 SGB VIII betrifft dagegen Urkunden der Jugendämter. Wir regen daher an, vor dem Zitat „§ 60“ einzufügen: „von Urkunden eines Beamten oder Angestellten des Jugendamts nach“. Eventuell sollten klarstellend auch konsularische Urkunden nach § 10 des Konsulargesetzes ausdrücklich angeführt werden.

h) zu § 23 Abs. 1 Nr. 12 RPflG:
Nach unseren Feststellungen gibt es im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes weitere Vorschriften, welche die Kostenfestsetzung betreffen, auf §§ 103 ff. ZPO oder auf § 84 PatG verweisen, der seinerseits auf die ZPO verweist, und die bisher im Text des § 23 Abs. 1 Nr. 12 RPflG nicht genannt sind: § 85 Abs. 3 Satz 2, § 85a Abs. 2, § 121 Abs. 2 Satz 2, § 122 Abs. 4 PatG, § 18 Abs. 4 Satz 2, § 20 GebrMG, § 36 SortSchG. Nach der Rechtsprechung des BPatG (Beschluss vom 16. November 1999, 27 ZA [pat] 2/98, GRUR 2000, 331) ist gegebenenfalls von einem Redaktionsversehen auszugehen, wenn eine die Kostenfestsetzung regelnde Vorschrift in § 23 Abs. 1 Nr. 12 RPflG nicht ausdrücklich genannt ist, und die Zuständigkeit des Rechtspflegers auch in solchen Fällen anzunehmen. Um alle in Betracht kommenden Verfahren zuverlässig zu erfassen und künftig wiederholten Anpassungsbedarf zu vermeiden, regen wir eine Neufassung des § 23 Abs. 1 Nr. 12 RPflG in Anlehnung an den Wortlaut des § 21 Nr. 1 RPflG an: „die Festsetzung der Kosten in den Fällen, in denen die §§ 103 ff. der Zivilprozessordnung anzuwenden sind;“.

i) zu § 26 RPflG:
Wir schlagen vor, die Wörter „aus § 21 Nummer 1 (Festsetzungsverfahren)“ und das vorangehende Komma zu streichen. Die Regelung soll klarstellen, dass in den Fällen, in denen die Verfahrensvorschriften die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle normieren, die Zuweisung an den Rechtspfleger durch das RPflG vorgeht. Die Kostenfestsetzung ist jedoch seit der Änderung durch das RechtspflegeVereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) keine Aufgabe des UdG mehr, sondern eine solche des Gerichts. Entsprechendes gilt für andere Festsetzungsverfahren (Arnold/Meyer-Stolte/Georg, RPflG, 8. Aufl., § 26 Rn. 11 ff.). Soweit im RpflVereinfG die Regelung noch für erforderlich gehalten wurde (Begründung zum RpflVereinfG, BT-Drucks. 11/3621, S. 60 zu Art. 7 Abs. 3 Nr. 6), ist dies durch die Änderung des § 464b StPO, der inzwischen ebenfalls die Zuständigkeit des Gerichts für die Festsetzung vorsieht, und durch die Aufhebung des FreihEntzG überholt. Für das Verfahren nach § 35 Abs. 1 VerschG wird ohnehin nicht auf die §§ 103 ff. ZPO verwiesen; das Verfahren ist bisher unverändert dem UdG übertragen (Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer/Georg, RPflG, 8. Aufl., § 3 Rn. 55 [11], § 26 Rn. 12). Wir regen insoweit auch eine Bereinigung des § 35 VerschG – Zuweisung des Festsetzungsverfahrens an das Gericht mit entsprechender Folgeänderung für das Rechtsmittelverfahren – an. Zwar hält Dörndorfer, RPflG, 3. Aufl., § 26 Rn. 6 die Vorschrift wegen ihrer Bedeutung für die Fachgerichtsbarkeiten weiterhin für erforderlich. Dem können wir uns nicht anschließen, weil das RPflG nur Aufgaben des Rechtspflegers in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit regelt und auf die Fachgerichtsbarkeiten nicht anwendbar ist (Begründung zum RPflG, BT-Drucks. V/3134, S. 15 Nr. 10).

Kurznachrichten

Dr. Anke Morsch zur neuen Vorstandsvorsitzenden des EDVGT gewählt

Saarbrücken, 24. September 2020
Mit der erfolgreichen Premiere des ersten digitalen Deutschen EDV-Gerichtstages geht gleichzeitig ein Wechsel an der Spitze des gleichnamigen Vereins einher: Die Mitglieder-Versammlung des Deutschen EDV-Gerichtstages e.V. haben Dr. *Anke Morsch* zu ihrer neuen Vorstandsvorsitzenden gewählt. Dr. *Anke Morsch* ist Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes.
Der Wechsel an der Vereinsspitze ist notwendig geworden, weil sich der bisherige Vorsitzende, Prof. Dr. *Stephan Ory*, entschieden hatte, sein Amt nach sechs Jahren aus gesundheitlichen Gründen abzugeben. „Das waren spannende Zeiten mit vielen Änderungen im technischen und organisatorischen Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs aber auch mit ganz neuen Fragestellungen etwa im Prozessrecht und vielen materiellen Rechtsgebieten", fasste *Ory* seine Amtszeit zusammen. In den Jahren seines Vorsitzes wuchs der jeweils im September stattfindende Kongress kontinuierlich von anfangs rund 600 Besuchern bis zur letzten Präsenzveranstaltung im Jahr 2019 auf rund 1000 Teilnehmer. Der virtuelle Kongress konnte in diesem Jahr mit über 1100 Teilnehmern diesen Rekord noch brechen.

Prof. Dr. *Stephan Ory* hatte seine Nachfolgerin Dr. *Anke Morsch* selbst vorgeschlagen. *Anke Morsch* ist dem EDV-Gerichtstag seit langer Zeit verbunden. Von 2012–2017 war sie als Staatssekretärin im Justizministerium des Saarlandes Gründungsmitglied des E-Justice-Rats, der die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz regelt. In dieser Zeit wurde unter anderem der Grundstein für die Entwicklung eines bundesweiten IT-Programms für Gerichte und Staatsanwaltschaften gelegt.

Anke Morsch dankte bei der Amtsübergabe „meinem Vorgänger, Herrn Professor *Ory*, der diese Entwicklung als Impulsgeber, aber auch als ‚Kümmerer' im besten Sinne mit viel Engagement geleitet und begleitet hat! Als seine Nachfolgerin werde ich alles daransetzen, dass der EDV-Gerichtstag auch weiterhin seinen festen Platz im Reigen der Gerichtstage behält und seine erfolgreiche Arbeit fortsetzt."

Als Herausforderungen für die Justiz in der Gegenwart und in der Zukunft sieht sie die Digitalisierung und den Einsatz von KI-unterstützten Verfahren. Dem EDV-Gerichtstag, „gegründet von Professor *Herberger* und damit ein ‚Kind' der juristischen Fakultät der Universität des Saarlandes", komme dabei seit fast drei Jahrzehnten die Rolle des „Vordenkers" zu. *Anke Morsch* weiter: „Es freut mich sehr, dass der Gerichtstag mittlerweile zu einer festen Größe in Justiz und Anwaltschaft, national und sogar international geworden ist."

Quelle: EDVGT

10 Jahre Haager Kinderschutzübereinkommen in Deutschland

Bonn, 29. Dezember 2020
Seit 10 Jahren gilt für Deutschland das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996. Dieses regelt die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten hinsichtlich des Schutzes von Kindern. Deutsche Zentrale Behörde nach dem Übereinkommen ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn. Es arbeitet mit den Zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten zusammen, um die praktische Durchführung des Übereinkommens zu fördern.

Am 1. Januar 2011 ist das Haager Kinderschutzübereinkommen (Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, kurz: KSÜ) für Deutschland in Kraft getreten. Für die mittlerweile über 50 Vertragsstaaten gelten mit dem Übereinkommen einheitliche Bestimmungen darüber, welche Gerichte in grenzüberschreitenden Fällen für Sorgerechtsangelegenheiten zuständig sind und welches nationale Recht hierbei Anwendung findet. Weiter enthält das Übereinkommen Regelungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen betreffend die elterliche Sorge in anderen Vertragsstaaten. Damit erleichtert es den Bürgerinnen und Bürgern, kindschaftsrechtliche Ansprüche grenzüberschreitend durchzusetzen.

Insbesondere kann nach dem KSÜ auch der Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe schnell und effektiv betrieben werden. So kann durch die Vermittlung der Zentralen Behörden z. B. ein Bericht über die soziale Lage eines deutschen Kindes, welches sich in einem anderen Vertragsstaat aufhält, eingeholt werden. Gleiches gilt für eine Schutzmitteilung in einen anderen Vertragsstaat, wenn bekannt wird, dass sich das Kind in diesem Staat aufhält und Hilfe benötigt. In diesem Rahmen können die Zentralen Behörden auch konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung des Kindes ergreifen.

Die Regelungen des KSÜ zum anwendbaren Recht gelten auch innerhalb der Europäischen Union. Im Übrigen beanspruchen jedoch zwischen den EU-Mitgliedstaaten die Vorschriften der Brüssel-II-a-Verordnung vorrangig Geltung, sodass das Übereinkommen insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten, wie etwa der Schweiz, praktische Bedeutung erlangt. Infolge des Brexit werden – für die Praxis wichtig – die Vorschriften auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich zur Anwendung kommen.

Das Bundesamt für Justiz in Bonn fördert die Durchführung des Kinderschutzübereinkommens.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des BfJ abrufbar, www.bundesjustizamt.de/sorgerecht.

Quelle: Pressemitteilung des BfJ

„Digitalisierung der Justiz – Vernetzung und Innovation“ – Online-Konferenz

BMJV, 8. Dezember 2020
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veranstaltete im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft eine Online-Konferenz zum Thema „Digitalisierung der Justiz – Vernetzung und Innovation“. Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* erklärt hierzu: „Die Digitalisierung trägt wesentlich dazu bei, dass der Zugang zum Recht auch unter erschwerten Bedingungen gewährleistet wird. Die Justiz muss die technischen Möglichkeiten ausschöpfen, um weiterhin bürgernah, schnell und effizient zu sein. Jeder Fortschritt geht aber auch mit Verantwortung einher. Der Staat – und in besonderem Maße die Justiz – muss hier hohe Standards setzen. Es darf keine Entpersonalisierung der Justiz geben. Gerichtsentscheidungen dürfen nicht vollautomatisiert erfolgen. Vertrauen in eine digitalisierte Justiz wird es nur geben, wenn rechtstaatliche Garantien gesichert sind und erhalten bleiben.“

EU-Kommissar für Justiz *Didier Reynders* erklärt hierzu: „Ein vernetztes Europa erfordert moderne, effiziente und widerstandsfähige Justizsysteme im Dienste sowohl von Juristinnen und Juristen als auch von Bürgerinnen und Bürgern, und zwar unabhängig davon, wo sie wohnen. Die künstliche Intelligenz ist ein neues Element des digitalen Wandels, das große Chancen bietet, aber auch neue Herausforderungen mit sich bringt – insbesondere die Notwendigkeit, Verzerrungen zu vermeiden und die Achtung der Grundrechte sicherzustellen.“

Zu den Themen der Konferenz:
Zum Einstieg haben Estland und Spanien gezeigt, mit welcher Technik dort Gerichtsverhandlungen wortgetreu aufgezeichnet und verschriftlicht werden. Danach wurden zwei Projekte präsentiert, bei denen Algorithmen trainiert wurden, verschiedene Arten von Text auf bestimmte juristische Sachverhalte hin zu analysieren. Hieran schloss sich eine Diskussion mit Expertinnen und Experten aus fünf Ländern über die Chancen und Risiken solcher Programme an. Am Nachmittag ging es um das sichere System der europäischen Justizkommunikation e-CODEX, das aufgrund eines in der vergangenen Woche veröffentlichten Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission nun eine gesetzliche Grundlage erhalten soll. In mehreren Präsentationen wurde gezeigt, welche Verfahren schon heute auf diesem System basieren und was die Pläne für die Zukunft sind. Zuletzt nahm der Justizstaatssekretär von Nordrhein-Westfalen, *Dirk Wedel*, als Vorsitzender des deutschen E-Justice-Rats Stellung zu den Fragen der Digitalen Souveränität, die auch die Justiz beschäftigen. Die portugiesische Justizstaatssekretärin *Anabela Pedroso* verband ihr Schlusswort mit einem Ausblick auf das Programm der portugiesischen Ratspräsidentschaft im Bereich der E-Justiz. Staatssekretärin im BMJV Dr. *Margaretha Sudhof* schloss die Konferenz mit einer Analyse der im Laufe des Tages erarbeiteten Fragestellungen für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz in der Justiz.

Quelle: Pressemitteilung des BMJV

Buchempfehlung für Rechtspfleger
von Elke Strauß

Teil Deutschlands sein – Erinnerungen eines ehemaligen politischen Häftlings

Uwe Mälck

ISBN: 978-3966890199, 100 Seiten, Verlag: Twilight-Line, September 2020

Am 3. Oktober 2020 jährte sich zum 30. Mal der Tag der Deutschen Einheit, in Gedenken an eine Zeit, als aus zwei unterschiedlichen Staaten wieder eine Nation wurde, als sich die DDR wieder mit der Bundesrepublik Deutschland vereinigte. Zwei verschiedene Welten, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs geprägt worden waren, fanden wieder zusammen.

Der Autor, Rechtspfleger *Uwe Mälck*, kennt beide Welten und hat die Wiedervereinigung hautnah miterlebt. Aufgewachsen in der DDR, versucht er im Sommer 1988 mit seinem Cousin eine Flucht über Bulgarien, die auf dem letzten Abschnitt scheiterte. Daraufhin erlebte er die Torturen der Haftstrafe eines politischen Häftlings in der DDR, bevor er im Jahr 1989 in die Bundesrepublik ausgewiesen wurde. Als junger Mann war er mitten in der Wendezeit dabei, als die Grenzen fielen. Zum 30. Jahrestag der Deutschen Einheit blickt er in seinen biografischen Erinnerungen auf diese Ereignisse zurück, die sein Leben prägten.

Es ist nicht nur ein Buch eines Rechtspflegers, sondern auch ein Buch über Rechtspfleger. So wird der Beruf, Status und seine Aufgaben gerade im Grundbuchamt erklärt. Spannend sind auch die Schilderungen aus der Vergangenheit der Folianten und den Jahren der vielen Rückstände und des Wiederaufbaus in Stralsund. So werden z. B. auch die Grundbuchsondereinsätze erwähnt. Zum Abschluss gibt es auch noch Verweise zu Entscheidungen der Verwaltung und gefühlten Ungerechtigkeiten insbesondere zur Besoldung (z. B. 100 %).

Wirklich ein Werk für RechtspflegerInnen aus Ost und West, die die Wende- und Nachwendezeit erlebt haben, über eine sehr lesenswerte Materie.

Der Titel ist als Hardcover, Taschenbuch und eBook erhältlich. Preise: Hardcover für 12,95 € und eBook für 4,99 €

Zum Schluss

Das verbrannte Cordon Bleu und der Längenzuschlag

LG Ingolstadt, 1 Ks 11 Js 13880/13

Der Längenzuschlag nach Nr. 4122 VV RVG ist vorliegend nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil die Mittagspause in die Dauer der Hauptverhandlung einzurechnen wäre. Der Längenzuschlag ist nach dem Wortlaut von Nr. 4122 VV RVG dann zu gewähren, wenn der Rechtsanwalt mehr als fünf und bis zu acht Stunden an der Hauptverhandlung teilgenommen hat. Da die Hauptverhandlung für die Dauer der Mittagspause unterbrochen wird und da in der Mittagspause mithin eine Hauptverhandlung nicht stattfindet, ist die Mittagspause nach zutreffender Auffassung in den Längenzuschlag nicht einzurechnen ...

Der Längenzuschlag ist allerdings wegen der unvorhergesehenen Verspätung der Sachverständigen beim Mittagessen begründet. Da die Hauptverhandlung nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt nicht wie geplant um 13:00 Uhr fortgesetzt werden konnte, weil sich die Gerichtssachverständigen beim Mittagessen verspätet hatten, und da hierdurch für den rechtzeitig um 13:00 Uhr erschienenen Nebenklägervertreter eine zusätzliche Wartezeit von 15 Minuten entstanden ist, ist diese ausnahmsweise in die Dauer der Hauptverhandlung einzurechnen. Denn während dieser Wartezeit, die jederzeit mit Erscheinen der Sachverständigen aus der Mittagspause hatte enden können, hat sich der Nebenklägervertreter für die Fortsetzung der Hauptverhandlung dem Gericht zur Verfügung gehalten.

Eine derartige Wartezeit ist ebenso wie eine unvorhergesehene Wartezeit bei Sitzungsbeginn (vgl. hierzu KG, Beschluss vom 25.05.2007 – 1 Ws 36/07 m. w. N.; OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.08.2005 – 4 Ws 118/05; OLG Braunschweig, Beschluss vom 28.04.2014 – 1 Ws 132/14) oder kleinere Unterbrechungen während der Hauptverhandlung (vgl. hierzu OLG Saarbrücken, Beschluss vom 20.11.2007 – 1 Ws 221/07; OLG München, Beschluss vom 23.10.2008 – 4 Ws 150/08; KG, Beschluss vom 04.08.2009 –-2 StE 2/08-2; OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.06.2012 – 2 Ws 83/12; OLG Braunschweig, Beschluss vom 28.04.2014 –1 Ws 132/14) ausnahmsweise der Dauer der Hauptverhandlung hinzuzurechnen, weil sich der Anwalt während der Dauer derartiger Wartezeiten oder Unterbrechungen in allen Fällen gleichsam dem Gericht zur Verfügung hält.

Da sich die Mittagspause somit um 15 Minuten verkürzt und da die entsprechende Wartezeit der Dauer der Hauptverhandlung zuzurechnen ist, hat die Hauptverhandlung insgesamt 5 h 5 min gedauert, sodass der Längenzuschlag zu gewähren ist.

Anmerkung:
Im neuen Abs. 3 zu Vorbem. 4.1 zu VV RVG in der seit 1. Januar 2021 geltenden Fassung wurde die Streitfrage von Pausen und Unterbrechungen nun gesetzlich beantwortet. D. Red.

+++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen

19.–20.02.2021	Jahrestagung IG Zwangsverwaltung	Hannover
12.03.2021	Nachlasspflegschaftstag Nord	Braunschweig
17.03.2021	Zwangsverwalt.-Jahrestagung des DAV (Arge Insolvenzrecht)	online
17.–19.03.2021	Insolvenzrechtstag des DAV (Arge Insolvenzrecht)	online
25.–26.03.2021	Baden-Württembergischer Betreuungsgerichtstag	online
07.–10.04.2021	BDR-Bundesleitungs- und Präsidiumssitzung	Berlin
08.04.2021	BDRhauptstadtFORUM 2021	Berlin
13.–14.04.2021	dbb Bundesfrauenkongress	Berlin
21.–23.04.2021	Richter- und Staatsanwaltstag	Weimar
27.–29.05.2021	30. Deutscher Notartag	Hamburg
07.06.2021	Gemeinsames Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB	Berlin
06.–07.07.2021	Bodensee-Forum Insolvenzrecht	Konstanz
September 2021	Generalversammlung der E.U.R.	N.N.
22.–24.09.2021	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
23.09.2021	Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Schwetzingen
27.09.–01.10.2021	Rechtspflegertag	Berlin
21.10.2021	Bayerischer Betreuungsgerichtstag	Nürnberg
12.11.2021	Nachlasspflegschaftstag Süd	Mannheim
17.–19.11.2021	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle

Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz

E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Gieseking Print- und
Verlagsservices GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom
01.01.2021 (gültig bis 31.12.2021).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPflBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 5/2020

Udo Hintzen	Neuere Rechtsprechung zum Zwangsversteigerungsrecht	129
Werner Bienwald	Zur Vermögenssorgepflicht des Betreuers nach Amtsbeendigung	139
Ludwig Kroiß	Die Zwangsvollstreckung in den Nachlass	141
Markus Lamberz	„Modernes Zeug“ – *Klausur im Fach Familienrecht*	143
Christine Bebenroth	Die mündliche Prüfung im Erbrecht	150
	Literaturübersicht	156
	Zeitschriftenschau	158
	FH-Nachrichten	164

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 6/2020

Walter Zimmermann	Das Privatfürstenrecht	165
Sven Bielfeldt	Inhaberwechsel von Todes wegen - Teil I	167
Werner Bienwald	Formalien ja; Inhalte Fehlanzeige	176
Daniela Eilers	„Erben tut weh – Die Schwestern Schlemihl in Not“ - *Zwangsversteigerungsrechtsklausur* -	176
	Literaturübersicht	186
	Zeitschriftenschau	189
	FH-Nachrichten	196

Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

. . . nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden

WIEDER NEU

Kogel – zum Fünften. Das gefragte Praxisbuch zur Teilungsversteigerung auf aktuellem Stand. U.a. mit den Themen:

- Folgen der neuen EuGüVO
- Auswirkungen der Corona-Pandemie
- Haftung eines Erstehers aus § 826 BGB (BGH NJW 2019, 3638)
- Neuer Lösungsvorschlag zu Fällen mit einer nicht valutierten Grundschuld.

Erweiterung: Systematischer Überblick zu den typischen Problemfeldern in der Teilungsversteigerung.

Im Übrigen alles wie gewohnt mit zahlreichen Praxistipps, Formulierungsmustern und dem „ABC"!

„… Dringender kollegialer Rat: Lassen Sie sich ohne Studium dieses Buchs nicht auf eine Teilungsversteigerung ein!"

(RA/FA FamR *Dr. Ludwig Bergschneider*, FamRZ 2019, 1044, zur Voraufl.)

von *Dr. Walter Kogel,*
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Familienrecht
5., neu bearb. Auflage, (Jan.) 2021
XXXI und 412 Seiten;
brosch. € [D] 59,–
ISBN 978-3-7694-1243-7

Im Buchhandel und bei
www.gieseking-verlag.de

GIESE KING

WIEDER NEU

Im bewährten FamRZ-Buch gibt es die effiziente, zeitsparende und erfolgreiche Problemlösung der äußerst komplizierten PKH-/ VKH-Fragen. Von der Bedürftigkeitsprüfung und den Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung über die Anwaltsbeiordnung bis hin zu den Auswirkungen und (kostenrechtlichen) Folgen der Bewilligung einschließlich Ratenzahlung und Widerruf … alles unter dem Blickwinkel der praktisch bedeutsamen Familiensachen. Inklusive einer Fülle an neuer Rechtsprechung, dem neuen KostRÄG 2021 (z. B. Änderung § 115 ZPO) und der PKHB 2021.

Praktische Hilfe geben die Muster-Berechnungsschemata, Stichwortlisten (zu Einkommensarten, Vermögen etc.) und der umfangreiche Anhang (Formulare, Verwaltungsvorschriften etc.).

Für (Fach-)Anwälte, Richter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte oder Rechtsanwaltsfachangestellte.

„… ***absolutes Praktikerwerk.***"

(Richter am KG Dr. Martin Menne, RpflStud. 2016, 139, zur Voraufl.)

von Vizepräsident des LG a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. *Walter Zimmermann*
6., neu bearbeitete Auflage (Januar) 2021
XXXI u. 442 Seiten; 59,– € [D]
ISBN 978-3-7694-1241-3

Im Buchhandel und bei
www.gieseking-verlag.de

GIESE KING